

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der das Verwaltungsverfahrenrecht prägende Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungshandelns erlaubt schon heute den Einsatz moderner elektronischer Technik im Verwaltungsverfahren zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Behörden sowie zwischen und innerhalb von Behörden.

So ist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz das Verwaltungsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Ferner lässt das Verwaltungsverfahrensgesetz zu, dass ein Bescheid schriftlich, mündlich oder in anderer Weise, also auch elektronisch, erlassen wird.

Gleichwohl sind Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig, um die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation in einem weiteren Rahmen als bisher zu ermöglichen. Insbesondere in Rechtsvorschriften statuierte Schriftform-erfordernisse behindern häufig ein zügiges Handeln und den rationellen Einsatz moderner Technik. So können Anträge, die schriftlich zu stellen sind, zwar mithilfe des Computers erstellt, aber nicht rechtswirksam elektronisch der Behörde übermittelt werden.

Eine möglichst weitgehende Nutzung elektronischer Kommunikationsformen im Rechtsverkehr setzt voraus, dass hierfür bestehende Hindernisse so weit wie möglich beseitigt werden und Rechtssicherheit für diese Kommunikationsformen durch einen gesetzlichen Rahmen geschaffen wird.

Das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) öffnet die Verfahrensgesetze sowie Fachgesetze des Bundes stärker als bisher für die elektronische Kommunikation. Die in dem Dritten Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften normierten Neuregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind am 1. Februar 2003 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gelten diese Neuregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht Rechtsvorschriften inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

Das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften erfordert jedoch im Hinblick auf die Anwendung von Neuregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur elektronischen Kommunikation für die Tätigkeit der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen eine Änderung des

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Zudem sind aufgrund der durch § 1 Abs. 1 LVwVfG eingetretenen verwaltungsverfahrensgesetzlichen Änderungen in sonstigen Landesgesetzen und in Landesverordnungen besondere Regelungen zur elektronischen Kommunikation vorzunehmen.

B. Lösung

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird an die Neuregelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz angepasst. Soweit nach derzeitigen Erkenntnissen erforderlich, werden in sonstigen Landesgesetzen und in Landesverordnungen besondere Regelungen über die elektronische Kommunikation getroffen. Solche Regelungen sind insbesondere dann erforderlich, wenn von dem Grundsatz, dass eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene elektronische Form ersetzt werden kann, abgewichen werden soll.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 26. Mai 2003

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Förderung der elektro-
nischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Kurt Beck

**Landesgesetz
zur Förderung der elektronischen Kommunikation
im Verwaltungsverfahren**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GVBl. S. 407), BS 2010-3, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „21. September 1998 (BGBl. I S. 3050)“ durch die Angabe „23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Verweisung „§§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79 und 96 Abs. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§§ 3 a bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79 und 96 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 15 Satz 1, § 16 Abs. 1 Nr. 3 und § 41 Abs. 2 VwVfG“ durch die Verweisung „§ 15 Satz 1, § 16 Abs. 1 Nr. 3 und § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bannmeilengesetz vom 23. Februar 1966 (GVBl. S. 60, BS 1101-3) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung einer Ausnahme ist spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung bei dem Polizeipräsidium in Mainz zu beantragen.“

Artikel 3

Das Ministergesetz in der Fassung vom 12. August 1993 (GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2002 (GVBl. S. 371), BS 1103-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Berufung und eine Entlassung in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“
2. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Erklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 4

Das Feiertagsgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. S. 474), BS 113-10, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der frühere Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes nach Satz 2 ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 5

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 477), BS 12-3, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen, aber nicht in elektronischer Form.“
2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „die Absätze 1 und 2 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 3“ durch die Verweisung „die Absätze 1 und 2 Satz 1 bis 3 und 5 und Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 6

Das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 2010-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Vorlegung“ durch die Worte „Gewährung der Möglichkeit“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „vorliegt“ durch die Worte „getroffen worden ist“ ersetzt.
3. § 16 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zur Wahrung der Frist genügt es jedoch, wenn der Rechtsbehelf der ersuchten Behörde fristgerecht zugeht.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „im“ durch das Wort „durch“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dabei muss nicht angegeben werden, welches Zivilgericht örtlich und sachlich zuständig ist.“
5. Dem § 20 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Ausstellung eines Dienstausweises in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
6. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „durch verschlossenen Brief“ durch das Wort „schriftlich“ ersetzt.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Worte „schriftlich zu übermitteln“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vermögensverzeichnisses“ die Worte „oder einen beglaubigten Ausdruck des elektronischen Vermögensverzeichnisses“ eingefügt.

- bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
- „Die Übermittlung eines beglaubigten elektronischen Vermögensverzeichnisses ist ausgeschlossen.“
- c) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
8. In § 40 wird nach dem Wort „Vollstreckungsbehörde“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
9. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner zu verbieten, an den Vollstreckungsschuldner zu zahlen, und dem Vollstreckungsschuldner zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten (Pfändungsverfügung). Der Erlass einer Pfändungsverfügung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
10. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Vollstreckungsbehörde überweist die gepfändete Geldforderung dem Gläubiger zur Einziehung (Überweisungsverfügung). § 43 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 2 und Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“
11. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Urkunden herauszugeben“ durch die Worte „Dokumente zu übermitteln“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird das Wort „Urkunden“ durch das Wort „Dokumente“ und das Wort „Herausgabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 wird das Wort „Urkunden“ jeweils durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
12. In § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 wird das Wort „Halbsatz“ jeweils durch das Wort „Satz“ ersetzt.
13. In § 53 Satz 1 wird nach dem Wort „Vollstreckungsbehörde“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
14. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „besondere“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 wird vor dem Wort „anordnen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
15. In § 62 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „festgesetzt“ durch das Wort „verhängt“ ersetzt.
16. § 66 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Androhung hat zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen;“.

17. In § 67 Abs. 2 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
18. In § 77 Satz 1 wird nach dem Wort „Schuldners“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
19. § 78 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die schriftliche Anordnung erfolgt durch die Vollstreckungsbehörde und tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen einer Woche von der Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigt wird.“
20. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79
Lösungssumme

Die Arrestanordnung hat einen Geldbetrag zu bestimmen, durch dessen Hinterlegung der Schuldner die Vollziehung des Arrestes abwenden und die Aufhebung des vollzogenen Arrestes erreichen kann.“

Artikel 7

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 7. Dezember 1990 (GVBl. S. 388), geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1996 (GVBl. S. 369), BS 2010-2-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Urkunden“ durch das Wort „Dokumenten“ ersetzt.
3. Die §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 5
Bewirkung der Mahnung

(1) Die Mahnung gilt als bewirkt

1. im Falle der öffentlichen Bekanntmachung (öffentliche Mahnung) mit dem Ablauf des Tages, an dem die Bekanntmachung erfolgt,
2. mit der Übergabe der Mahnung an den Schuldner oder einen Bevollmächtigten durch eine von der Behörde beauftragte Person,
3. bei einem Postnachnahmeauftrag oder bei sonstiger Übersendung der Mahnung durch die Post am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post und bei elektronischer Übermittlung der Mahnung am dritten Tage nach der Absendung, außer wenn die Mahnung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

(2) Wird der Schuldner, dem die Mahnung nach Absatz 1 Nr. 2 übergeben werden soll, in seiner Wohnung, seinem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der er wohnt, nicht angetroffen, gilt die Mahnung als bewirkt mit der Übergabe

1. in der Wohnung des Schuldners an einen erwachsenen Familienangehörigen, eine in der Familie beschäftigte Person oder einen erwachsenen ständigen Mitbewohner,

2. in einem Geschäftsraum des Schuldners an eine dort beschäftigte Person oder
 3. in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der der Schuldner wohnt, an den Leiter der Einrichtung oder einen dazu ermächtigten Vertreter
- durch eine von der Behörde beauftragte Person.

(3) Ist die Übergabe nach Absatz 2 Nr. 1 oder 2 nicht möglich, kann die Mahnung durch eine von der Behörde beauftragte Person in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Schuldner für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist, oder, falls keine solche Vorrichtung vorhanden ist, unter der Tür in die Wohnung des Schuldners eingeschoben werden. Die Mahnung gilt damit als bewirkt.

(4) Die Übergabe einer Mahnung oder deren Übersendung durch die Post hat in einem verschlossenen Brief zu erfolgen.

§ 6

Klage oder Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids wegen privatrechtlicher Geldforderungen

(1) Der Nachweis des Gläubigers nach § 74 Abs. 2 Satz 1 LVwVG ist durch ein Dokument der Geschäftsstelle des Gerichts mit der Angabe des Zeitpunkts des dortigen Eingangs der Klageschrift oder des Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids zu erbringen.

(2) Wird der Nachweis nach Absatz 1 nicht rechtzeitig erbracht, genügt der Nachweis des Gläubigers, dass die Klageschrift oder der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids spätestens am dritten Tage vor dem Ablauf der gesetzlichen Frist abgesandt wurde. Der Nachweis nach Absatz 1 ist jedoch alsbald zu erbringen.“

Artikel 8

Die Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 35, BS 2010-2-3) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei der Übermittlung der Mahnung durch eine von der Behörde beauftragte Person, sobald sie Schritte zur Ausführung dieses Auftrags unternimmt,
 2. bei der Übersendung der Mahnung durch die Post, sobald die Mahnung zur Post gegeben wird, und
 3. bei der elektronischen Übermittlung der Mahnung mit ihrer Absendung.“

Artikel 9

Das Landesgesetz über die Beglaubigungsbefugnis vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 597), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2010-4, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Negativen“ durch die Worte „, Negativen, Ausdrucken elektronischer Dokumente und elektronischen Dokumenten“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Worte „Abschriften, Vervielfältigungen und Negative“ durch die Worte „Dokumente nach Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 10

Die Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193, BS 2013-1-10) wird wie folgt geändert:

In lfd. Nr. 25.1 der Anlage werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 11

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

In § 34 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 12

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ jeweils die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 13

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 55), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Ernennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
2. In § 16 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Hinterbliebenen“ die Worte „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
3. In § 40 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „, aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
4. In § 43 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „, aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.
5. In § 62 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Beamten“ die Worte „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ eingefügt.

Artikel 14

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg vom mittleren technischen in den gehobenen technischen Dienst der Gewerbeaufsicht vom 14. August 2000 (GVBl. S. 361), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 2030-30, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender neue Abschnitt 4 eingefügt:

**„Abschnitt 4
Besondere Formbestimmung**

§ 18 a
Ausschluss der elektronischen Form

Die Bearbeitung von Lehrbriefen, die Anfertigung von Arbeiten und Niederschriften, Bewertungen, Stichtenscheide sowie die Ausstellung eines Prüfungszeugnisses in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

2. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

Artikel 15

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes vom 17. Mai 1991 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2030-40, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 31 wird folgender neue vierte Abschnitt eingefügt:

**„Vierter Abschnitt
Besondere Formbestimmung**

§ 31 a
Ausschluss der elektronischen Form

Ein Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst, Beurteilungen, Bewertungen, die Erteilung von Prüfscheinen, die Anfertigung von Niederschriften und Aufsichtsarbeiten, die Anmeldung zur großen forstlichen Staatsprüfung sowie die Ausstellung eines Zeugnisses in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

2. Der bisherige vierte Abschnitt wird fünfter Abschnitt.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 16

Die Landesverordnung über die Ausbildung und zweite Staatsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren Agrarverwaltungsdienst vom 14. November 2000 (GVBl. S. 488, BS 2030-54) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 38 wird folgender neue Teil 3 eingefügt:

**„Teil 3
Besondere Formbestimmung**

§ 38 a

Ausschluss der elektronischen Form

Anträge auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Zulassung zur zweiten Staatsprüfung, die Anfertigung von Lehrprobenentwürfen, Arbeiten und Niederschriften, Beurteilungen, Bewertungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung eines Zeugnisses in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

2. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 17

Die Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 2035-1-1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 55 wird folgender neue dritte Teil eingefügt:

**„Dritter Teil
Besondere Formbestimmung**

§ 55 a

Ausschluss der elektronischen Form

Eine in dieser Verordnung festgelegte Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit nicht durch das Landespersonalvertretungsgesetz oder diese Verordnung etwas anderes bestimmt ist.“

2. Der bisherige dritte Teil wird vierter Teil.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 18

Das Landespersonalausweisgesetz vom 16. Februar 1987 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 314), BS 210-1, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Ausweis wird auf schriftlichen Antrag des Ausweisbewerbers ausgestellt. Eine Antragstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Zur Antragstellung muss der Ausweisbewerber persönlich erscheinen. Ausnahmen können aus wichtigem Grund zugelassen werden. Im Antragsverfahren nachzureichende Erklärungen können im Wege der elektronischen Datenübertragung abgegeben werden.“

Artikel 19

Das Landesgesetz über die Errichtung eines Landesprüfungsamtes für Studierende der Medizin und der Pharmazie vom 4. Juli 1972 (GVBl. S. 230), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485), BS 2122-3, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

2. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses bei dem Landesprüfungsamt zu stellen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 20

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von staatlich geprüften Lebensmittelchemikern vom 3. Oktober 1984 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2125-2-1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender neue vierte Teil eingefügt:

„Vierter Teil Besondere Formbestimmung

§ 26 a

Ausschluss der elektronischen Form

Anträge auf Zulassung zur staatlichen Vorprüfung, Ersten und Zweiten Staatsprüfung, die Anfertigung von Arbeiten, Niederschriften, Berichten und Gutachten zur Lösung von Prüfungsaufgaben, Bewertungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Befähigungsnachweisen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

2. Der bisherige vierte Teil wird fünfter Teil.

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 21

Das Landesgesetz zur Weiterführung des Krebsregisters vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 457), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 496), BS 2126-5, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ jeweils die Worte „oder elektronische“ eingefügt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „ist,“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ein Dokument mit der Auskunft des Krebsregisters darf der Patientin oder dem Patienten nicht übermittelt werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auch mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten darf die benannte Person die Auskunft nicht an Dritte weitergeben.“

4. § 14 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 ein Dokument mit der Auskunft des Krebsregisters der Patientin oder dem Patienten übermittelt oder“.

Artikel 22

Das Landesgesetz über die Errichtung des Landeskrankenhauses – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 17. November 1995 (GVBl. S. 485 – 494 –, BS 2126-21) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „schriftliche“ das Wort „elektronische“ eingefügt.
2. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bücher und Schriften“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.

Artikel 23

Das Kurortegesetz vom 21. Dezember 1978 (GVBl. S. 745), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 2128-10, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die staatliche Anerkennung erfolgt schriftlich auf Antrag der Gemeinde, für deren Gebiet die beantragte Artbezeichnung gelten soll. Eine staatliche Anerkennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 2 wird nach dem Wort „kann“ jeweils das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 24

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 76 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Führung des Prüfbuchs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. In § 86 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Eine Erklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 25

Das Sammlungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 5. März 1970 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 218-10, wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter hat der Erlaubnisbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle

1. das Ergebnis der Sammlung, die entstandenen Sammlungskosten und die Verwendung des Sammlungsertrages schriftlich anzugeben,
 2. auf Anforderung die zur Überwachung und Prüfung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die zur Prüfung der Angaben nach Nummer 1 erforderlichen Dokumente zu übermitteln.“
2. In § 6 Abs. 2 wird nach dem Wort „mit“ das Wort „schriftlicher“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „bestellen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er ist berechtigt, die Geschäftsräume und die Wohnung des Veranstalters zu betreten.“
 - bb) Folgender neue Satz 4 wird eingefügt:

„Dem Treuhänder sind auf Verlangen die Sammlungsdokumente und der Sammlungsertrag zur Verfügung zu stellen.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Veranstalter“ sowie vor dem Wort „anzuzeigen“ jeweils das Wort „schriftlich“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „mit“ das Wort „schriftlicher“ eingefügt.
5. In § 11 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „Sammlungsunterlagen“ durch das Wort „Sammlungsdokumente“ ersetzt.

Artikel 26

Die Übergreifende Schulordnung vom 14. Mai 1989 (GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Februar 2002 (GVBl. S. 74), BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:

Dem § 58 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 27

Die Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 21. Juli 1988 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1998 (GVBl. S. 168), BS 223-1-37, wird wie folgt geändert:

Dem § 45 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 28

Die Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 223-1-40, wird wie folgt geändert:

Dem § 51 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 29

Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127; 1991 S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 223-1-41, wird wie folgt geändert:

§ 38 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.

Artikel 30

Das Fachhochschulgesetz vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-9, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anfertigung von Niederschriften bei mündlichen Prüfungen, die Erteilung von Prüfungszeugnissen, die Ausstellung von Diploma Supplements zusätzlich zu Prüfungszeugnissen sowie die Verleihung eines Hochschulgrades in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

Artikel 31

Das Verwaltungshochschulgesetz in der Fassung vom 15. September 1987 (GVBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 223-20, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Anfertigung von Niederschriften bei mündlichen Prüfungen, die Erteilung von Prüfungszeugnissen und die Verleihung eines Hochschulgrades in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Halbsatz 1 wird die Verweisung „des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 sowie des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 und Satz 2“ durch die Verweisung „des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6, des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 und Satz 2 sowie des Absatzes 3“ ersetzt.

Artikel 32

Das Universitätsgesetz vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Anfertigung von Niederschriften bei mündlichen Prüfungen, die Erteilung von Prüfungszeugnissen, die Ausstellung von Diploma Supplements zusätzlich zu Prüfungszeugnissen sowie die Verleihung eines Hochschulgrades in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Verweisung „des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1, 2, 4, 5 und 8 sowie des Absatzes 2 Nr. 5, 6 und 8“ durch die Verweisung „des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 1, 2, 4, 5 und 8, des Absatzes 2 Nr. 5, 6 und 8 sowie des Absatzes 3“ ersetzt.

Artikel 33

Das Universitätsklinikumsgesetz vom 1. Juli 1997 (GVBl. S. 169 – 170 –), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-42, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

Artikel 34

Die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 29. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 315-1-1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 51 wird folgender neue vierte Abschnitt eingefügt:

**„Vierter Abschnitt
Besondere Formbestimmung**

§ 51 a

Ausschluss der elektronischen Form

Die Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung, die Anfertigung von Arbeiten und Niederschriften, Bewertungen, Begutachtungen, Stichentscheide, die Erteilung von Zeugnissen sowie ein Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

2. Der bisherige vierte Abschnitt wird fünfter Abschnitt.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 35

Die Rechtspfleger-Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 6. Juli 1995 (GVBl. S. 321), geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 315-2, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender neue vierte Teil eingefügt:

**„Vierter Teil
Besondere Formbestimmung**

§ 17 a

Ausschluss der elektronischen Form

Anträge auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Zulassung zur Einführung in die Rechtspflegeraufgaben, Bewertungen sowie die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

2. Der bisherige vierte Teil wird fünfter Teil.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 36

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes vom 29. Oktober 1990 (GVBl. S. 316, BS 315-3) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender neue dritte Teil eingefügt:

**„Dritter Teil
Besondere Formbestimmung**

§ 12 a

Ausschluss der elektronischen Form

Bewertungen und die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

2. Der bisherige dritte Teil wird vierter Teil.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 37

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 22. Juli 1992 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 186), BS 315-4, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender neue vierte Teil eingefügt:

**„Vierter Teil
Besondere Formbestimmung**

§ 29 a

Ausschluss der elektronischen Form

Anträge auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst, Einstellung als Dienstanfänger und Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes, die Anfertigung von Arbeiten, Nebenprotokollen und Niederschriften, Bewertungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

2. Der bisherige vierte Teil wird fünfter Teil.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 38

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes vom 22. Oktober 2002 (GVBl. S. 424, BS 315-5) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender neue Teil 3 eingefügt:

**„Teil 3
Besondere Formbestimmung**

§ 27 a

Ausschluss der elektronischen Form

Die Anfertigung von Arbeiten, Beurteilungen, Bewertungen, die Aufnahme von Niederschriften und die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

2. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 39

Die Landesverordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes vom 26. Juni 1967 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 1977 (GVBl. S. 299), BS 315-7, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender neue § 13 eingefügt:

„§ 13

Ausschluss der elektronischen Form

Ein Gesuch auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die Anfertigung von Arbeiten, Begutachtungen, Bewertungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

2. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 40

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes vom 15. August 1979 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 315-9, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 wird folgender neue fünfte Abschnitt eingefügt:

**„Fünfter Abschnitt
Besondere Formbestimmung**

§ 28 a

Ausschluss der elektronischen Form

Eine Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die Anfertigung von Arbeiten und Niederschriften, Begutachtungen, Bewertungen, Stichentscheide, die Ausstellung von Beurteilungen sowie die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

2. Der bisherige fünfte Abschnitt wird sechster Abschnitt.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 41

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren Dienstes bei Justizvollzugsanstalten vom 3. Mai 1984 (GVBl. S. 107), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1993 (GVBl. S. 431), BS 315-10, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 35 wird folgender neue fünfte Teil eingefügt:

**„Fünfter Teil
Besondere Formbestimmung**

§ 35 a

Ausschluss der elektronischen Form

Ein Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst, ein Gesuch um Übernahme in den Werkdienst, die Anfertigung von Arbeiten und Niederschriften, Bewertungen sowie die Ausstellung von Beurteilungen und Zeugnissen in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

2. Der bisherige fünfte Teil wird sechster Teil.
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 42

Die Schiedsamsordnung in der Fassung vom 12. April 1991 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 316-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ernennung der Schiedsperson und die Ablehnung einer Ernennung des Bewerbers in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Bekanntgabe des Tages der Beendigung des Beamtenverhältnisses und der Gründe an die ausgeschiedene Schiedsperson nach Absatz 1 Satz 2 sowie die Entlassung einer Schiedsperson nach Absatz 2 oder Absatz 3 in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a
Ausschluss der elektronischen Form

Die in den §§ 22 bis 30 angeordnete Schriftform kann durch die elektronische Form nicht ersetzt werden.“

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 3 geändert.

Artikel 43

Die Landesverordnung zur Durchführung des Maßregelvollzugsgesetzes vom 17. Mai 1989 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 55), BS 3216-4-1, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 44

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen vom 21. Juli 1952 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 1990 (GVBl. S. 113), BS 711-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird vor dem Wort „zu“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Auflage“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abbaugenehmigung wird für eine bestimmte Person und für bestimmte Flurstücke schriftlich erteilt. Eine elektronische Abbaugenehmigung ist mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Abbaugenehmigung ist nicht übertragbar.“

4. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Antragstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Auflage“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Auflagen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Verarbeitungsgenehmigung“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Persönliche Genehmigung

Die Verarbeitungsgenehmigung wird für eine bestimmte Person und für einen bestimmten Betrieb schriftlich erteilt. Eine elektronische Verarbeitungsgenehmigung ist mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Verarbeitungsgenehmigung kann nicht übertragen werden.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Voraussetzung der Versandgenehmigung

Der Versand von Bims darf nur unter der Auflage schriftlich genehmigt werden, dass der Bims aus genehmigten Abbaubetrieben bezogen ist. Eine elektronische Versandgenehmigung ist mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“

Artikel 45

Die Kehr- und Prüfungsordnung vom 13. Dezember 1977 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. S. 289), BS 712-11, wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 46

Das Markscheidergesetz vom 3. Mai 1994 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 75-1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Personen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
 - bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Die Erteilung einer Anerkennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
 - cc) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „Dieser Befähigung“ durch die Worte „Der Befähigung nach Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Antragstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Aufhebung

Die Anerkennung ist auf schriftlichen Antrag des Marktscheiders durch das Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz schriftlich aufzuheben. Die Aufhebung einer Anerkennung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 47

Das Landeswassergesetz in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Die elektronische Form ist ausgeschlossen.“
2. In § 22 Abs. 3 Satz 4 wird nach dem Wort „Auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
3. In § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und § 41 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „Unterlagen“ jeweils durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
4. In § 46 a Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
5. In § 69 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
6. In § 70 Abs. 2 Satz 2 und § 73 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Auf“ jeweils das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
7. In § 80 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die elektronische Form ist ausgeschlossen.“
8. Dem § 111 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Elektronische Dokumente, die Entscheidungen nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG sowie nach § 5 Abs. 6, § 13 Abs. 3, 4 und 6, den §§ 37 und 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und § 78 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 71 und 72 Abs. 1 und 3 enthalten, sind mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“
9. In § 121 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

Artikel 48

Die Anlagenverordnung vom 1. Februar 1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 67 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 75-50-2, wird wie folgt geändert:

Anlage 4 Nr. 8.2.3 erhält folgende Fassung:

- „8.2.3 Die ordnungsgemäße Ausführung der Bodenflächenbefestigung nach den Nummern 8.2.1 und 8.2.2 ist durch einen Sachverständigen nach § 22 schriftlich zu bescheinigen. Eine Fassung der Bescheinigung ist der unteren Wasserbehörde zu übermitteln.“

Artikel 49

Das Landesabwasserabgabengesetz vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 75-52, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Abgabeerklärungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie sonstige Erklärungen und Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz sind nach amtlichen Mustern schriftlich zu übermitteln. Die Angaben in den Erklärungen und Anzeigen sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Dies ist, wenn die amtlichen Muster es vorsehen, schriftlich zu versichern. Die Abgabe von Erklärungen und Anzeigen sowie eine Versicherung in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

2. § 14 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Buchstabe a wird eingefügt:

„a) über die elektronische Kommunikation:
§ 87 a.“

b) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden Buchstaben b bis e.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „des fünften Teils“ werden gestrichen.

b) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. über die elektronische Kommunikation:
§ 87 a.“

c) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.

Artikel 50

Die Sparkassenwahlordnung – Mitarbeiter – vom 24. Oktober 1996 (GVBl. S. 380), geändert durch Artikel 194 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 76-3-4, wird wie folgt geändert:

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Ausschluss der elektronischen Form

Eine in dieser Verordnung festgelegte Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit nicht durch das Sparkassengesetz oder diese Verordnung etwas anderes bestimmt ist.“

Artikel 51

Die Landwirtschaftskammerwahlordnung vom 18. September 1970 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 780-1-1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a
Ausschluss der elektronischen Form

Eine in dieser Verordnung festgelegte Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit nicht durch das Landesgesetz über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz oder diese Verordnung etwas anderes bestimmt ist.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmung geändert.

Artikel 52

Das Weinlagengesetz vom 1. Juni 1970 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 203 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 7821-5, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anfertigung einer Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Begründung einer Abweichung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bereiche“ und nach dem Wort „Weinbergsrolle“ jeweils das Wort „schriftlich“ eingefügt.

- b) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Die Festsetzung von Lagen und Bereichen sowie die Anordnung einer Eintragung in die Weinbergsrolle in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „wegen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

- b) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Die Anordnung einer Änderung oder Löschung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

- c) In dem bisherigen Satz 3 wird nach dem Wort „ihnen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

Artikel 53

Die Landesverordnung zur Durchführung des Weinlagengesetzes vom 22. Juli 1970 (GVBl. S. 335, BS 7821-5-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anträge nach § 2 Abs. 1 und 3 des Weinlagengesetzes sind beim fachlich zuständigen Ministerium für Lagen nach dem Muster A und für Bereiche nach dem Muster B

der Anlage schriftlich zu stellen. Eine Antragstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Führung der Weinbergsrolle in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 54

Die Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung vom 19. Dezember 1989 (GVBl. 1990 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1993 (GVBl. S. 469), BS 7823-33, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann auch in einem Ankreuzverfahren durchgeführt werden.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die schriftliche Prüfung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erteilung eines Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

3. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anfertigung einer Prüfungsniederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 55

Die Zweite Landesverordnung zur Durchführung des Landes-tierseuchengesetzes vom 15. Juli 1987 (GVBl. S. 216), zuletzt geändert durch Artikel 71 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 7831-6-2, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufnahme einer Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neue Satz 4 wird eingefügt:

„Die Aufnahme einer Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

- b) In dem bisherigen Satz 6 wird die Verweisung „des Satzes 4“ durch die Verweisung „des Satzes 5“ ersetzt.

Artikel 56

Die Milchverordnung vom 31. Juli 1973 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 221 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 7842-1, wird wie folgt geändert:

- In § 17 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die Führung eines Kontrollbuches in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 57

Die Landesverordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach dem Vieh- und Fleischgesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. S. 324), geändert durch Artikel 226 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 7843-3, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anfertigung einer Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine öffentliche Bestellung, die Ausstellung eines Sachverständigenausweises sowie die Anfertigung einer Niederschrift über die öffentliche Bestellung und Vereidigung in elektronischer Form sind ausgeschlossen.“

Artikel 58

Die Landesverordnung über den Landespflegeausschuss nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 147, BS 82-21) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsdokumente zu übermitteln.“

Artikel 59

Das Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 91-1, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung festzustellen oder durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Die Enteignungsbehörde oder der Sachverständige haben ihre Feststellungen in eine Niederschrift aufzunehmen. Den Beteiligten ist von der Enteignungsbehörde eine Fassung ihrer Niederschrift oder der Niederschrift des Sachverständigen zu übermitteln. Die Aufnahme einer Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 60

Das Landeseisenbahngesetz in der Fassung vom 23. März 1975 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303), BS 93-3, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Eine Antragstellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Ausstellung einer Verleihungsurkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Eisenbahnunternehmensrecht“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „insoweit“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
„Eine Erklärung nach Satz 1 oder Satz 2 in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

Artikel 61

Soweit durch dieses Gesetz Verordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnungen zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 62

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Ausgangslage

Wesentliches Ziel des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) ist eine Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts. Die Bedeutung dieses Gesetzes liegt vor allem in der Vorbildfunktion für die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, die sich eng, in der Mehrzahl fast wörtlich, daran anlehnen. Nach § 1 Abs. 3 VwVfG hat der Erlass eines Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zur Folge, dass es nicht nur für die Ausführung von Landesrecht, sondern auch für die Ausführung von Bundesrecht durch Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt. Damit wird erreicht, dass ein und dieselbe Behörde nicht Bundes- und Landesverwaltungsverfahrenrecht nebeneinander anwenden muss.

Rheinland-Pfalz hat den Weg der Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrenrechts insoweit besonders konsequent eingeschlagen, als es für sein Landesverwaltungsverfahrenrecht eine dynamische Gesetzesverweisung gewählt hat. Nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GVBl. S. 407), BS 2010-3, gelten für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die §§ 2 bis 5 LVwVfG sowie die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 1, 2 und 61 Abs. 2 Satz 1, der §§ 78, 80, 94 und 96 Abs. 4 sowie der §§ 100, 101 und 103, soweit nicht Rechtsvorschriften inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

Aufgrund dieser dynamischen Gesetzesverweisung bewirken Änderungen der in § 1 Abs. 1 LVwVfG genannten Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes unmittelbar Änderungen des Landesverwaltungsverfahrenrechts.

Das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) erweitert in den Verfahrensgesetzen (Verwaltungsverfahrensgesetz, Sozialgesetzbuch, Abgabenordnung) und Fachgesetzen des Bundes die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation. Gemäß Artikel 74 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sind die Neuregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes am 1. Februar 2003 in Kraft getreten.

Die Neuregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Einfügung eines § 3 a, Änderung der §§ 14, 15, 23, 26, 33, 37, 39, 41, 42, 44, 45, 61, 66, 69 und 71 c) lassen aufgrund der Gesetzesverweisung in § 1 Abs. 1 LVwVfG unmittelbar auch im Landesverwaltungsverfahrenrecht die elektronische Kommunikation stärker als bisher zu.

Überblick über die wesentlichen Änderungen des Bundesrechts

Insbesondere folgende Neuregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind für das Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren von Bedeutung:

- § 3 a Abs. 1 VwVfG bestimmt, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig ist, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 14/9000, S. 30 und 31) wird mit dieser Regelung dem Umstand Rechnung getragen, dass die neuen Kommunikationstechniken noch nicht flächendeckend verbreitet sind. Die elektronische Kommunikation soll allein davon abhängen, dass entsprechende Empfangsmöglichkeiten vorhanden und der Öffentlichkeit gewidmet worden sind.
- § 3 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG enthält eine Generalklausel, nach der eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann. In diesem Fall ist nach § 3 a Abs. 2 Satz 2 VwVfG das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Eine elektronische Signatur lässt sich mit einem Siegel für ein elektronisches Dokument vergleichen. Signiert wird mittels eines mathematisch erzeugten privaten kryptografischen Schlüssels. Er korrespondiert mit einem öffentlichen Schlüssel zur jederzeit möglichen Überprüfung der Signatur. Die Schlüsselpaare sind einmalig. Sie werden durch anerkannte Stellen natürlichen Personen fest zugeordnet. Das Signaturschlüssel-Zertifikat ist ein signiertes elektronisches Dokument, das den jeweiligen öffentlichen Schlüssel sowie die Namen der ihm zugeordneten Personen enthält. Diese so genannten Signaturschlüssel-Inhaberrinnen und Signaturschlüssel-Inhaber erhalten das Zertifikat und können es signierten Daten zu deren Überprüfung beifügen. Das Zertifikat ist daneben über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen immer für jeden nachprüfbar. Nach dem heutigen Stand der Technik erfolgt die Speicherung der relevanten Daten zumeist auf einer Chipkarte, die nur mit einer PIN und in der Regel in einem Chipkartenleser eines Personal-Computers eingesetzt werden kann.

Die Anforderung der qualifizierten elektronischen Signatur in § 3 a Abs. 2 VwVfG korrespondiert mit § 126 Abs. 3 in Verbindung mit § 126 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die für das Zivilrecht als Option zur Schriftform ebenfalls die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene elektronische Form vorsehen. Die Neuregelungen des § 3 a VwVfG gelten grundsätzlich im gesamten Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrens-

gesetzes. Sie erfassen damit nicht nur Schriftformerfordernisse in diesem Gesetz, sondern auch im Fachrecht. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

- Häufig genügen den verfahrensrechtlichen Anforderungen auch einfache Formen elektronischer Kommunikation, wie zum Beispiel einfache E-Mails oder elektronische Dokumente mit einer elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 1 SigG oder elektronische Dokumente mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 2 SigG. Das Verwaltungsverfahrensgesetz und Fachgesetze des Bundes verwenden den Begriff „elektronisch“ als Beschreibung jeglicher Erscheinungsform elektronischer Dokumente, durch die Verwendung des Begriffs „schriftlich oder elektronisch“ zum Teil auch als Alternative zur Schriftform. So kann nach dem geänderten § 11 Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes der Antrag auf Befreiung vom Wehrdienst auch elektronisch ohne eine qualifizierte elektronische Signatur gestellt werden (siehe Artikel 64 Nr. 1 Buchst. b des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften).
- Soweit für einen Verwaltungsakt in einer Rechtsvorschrift ein Schriftformerfordernis begründet ist, gilt grundsätzlich ebenfalls die Generalklausel des § 3 a Abs. 2 VwVfG. Nach § 37 Abs. 4 VwVfG kann jedoch für einen Verwaltungsakt für die nach § 3 a Abs. 2 VwVfG erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden (siehe Artikel 1 Nr. 10 Buchst. c des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften).

Die dauerhafte Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur und des ihr zugrunde liegenden qualifizierten Zertifikates bestimmen sich nach dem jeweiligen Stand der Technik. Demnach sind sie derzeit dauerhaft überprüfbar, wenn die Zertifizierungsdiensteanbieterin oder der Zertifizierungsdiensteanbieter sicherstellt, dass das von ihr oder ihm ausgestellte qualifizierte Zertifikat ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Erhalts der sicheren Signaturerstellungseinheit durch die Signaturschlüssel-Inhaberin oder den Signaturschlüssel-Inhaber für den im Zertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraum sowie mindestens 30 Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem die Gültigkeit des Zertifikats endet, in einem Verzeichnis gemäß den Vorgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SigG geführt wird. Die Zertifizierungsdiensteanbieterin oder der Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Dokumentation im Sinne des § 10 SigG und des § 8 der Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074) mindestens für diesen Zeitraum aufzubewahren. Signaturen nach § 15 Abs. 1 SigG erfüllen die Anforderungen.

Die dauerhafte Überprüfbarkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur soll sicherstellen, dass Verwaltungsakte, die über lange Zeiträume hinweg Rechtswirkungen entfalten, beweiskräftig bleiben. Ist für einen Verwaltungsakt die dauerhafte Überprüfbarkeit der qualifizierten elektronischen Signatur vorgeschrieben, wird insoweit die Regelung des § 3 a Abs. 2 Satz 2 VwVfG verdrängt. Der Bund hat die dauerhafte Überprüfbarkeit der elektronischen Signatur beispielsweise für Vereinsverbote (siehe

Artikel 15 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften [Änderung des § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes]) und für die Erteilung von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften (siehe Artikel 31 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften [Änderung des § 32 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes]) vorgeschrieben.

- Daneben sind jedoch auch Fallgestaltungen denkbar, bei denen aufgrund der besonderen Bedeutung des Rechtsaktes die elektronische Form – zumindest gegenwärtig – ausgeschlossen bleiben soll. Wegen der generellen Regelung des § 3 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG muss im Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes in diesen Fällen ausdrücklich bestimmt werden, dass die elektronische Form ausgeschlossen ist. Entsprechende Regelungen hat der Bund beispielsweise für die Ausstellung von Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (siehe Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften [§ 38 a des Staatsangehörigkeitsgesetzes]) oder für beamtenrechtliche Ernennungen (siehe Artikel 8 Nr. 1 [§ 5 Abs. 2 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes – BRRG –] und Artikel 9 Nr. 1 [§ 6 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbeamtengesetzes – BBG –] des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften) getroffen.

Für Rechtsvorschriften des Landes im Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches und der Abgabenordnung gelten die dort getroffenen Neuregelungen über die elektronische Kommunikation, die mit den dargelegten Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in weiten Teilen übereinstimmen.

Ziel und Gegenstand des Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren

Mit dem Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren soll eine Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes an die Neuregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen. Darüber hinaus wird angestrebt, in Landesgesetzen und Landesverordnungen besondere Regelungen zur elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren zu treffen.

Die Neuregelungen in den §§ 3 a, 14, 15, 23, 26, 33, 37, 39, 41, 42, 44, 45, 61, 66, 69 und 71 c VwVfG werden unmittelbar von der Verweisung des § 1 Abs. 1 LVwVfG erfasst. Insoweit ist eine Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht erforderlich. Damit die Regelungen über die elektronische Kommunikation in § 3 a VwVfG auch für die Tätigkeit der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen gelten, ist jedoch in die Verweisung des § 1 Abs. 4 Nr. 2 LVwVfG der § 3 a VwVfG einzubeziehen.

Landesrechtliche Schriftformerfordernisse im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 3 a Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG können grundsätzlich durch die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene elektronische Form ersetzt werden. Soweit dies den allgemeinen und fachlichen Anforderungen entspricht, bedarf es insoweit keiner weitergehenden Änderung des Landesrechts.

Allerdings gibt es auch im Landesrecht Fälle, in denen eine elektronische Kommunikation mit geringeren oder höheren förmlichen Anforderungen oder der generelle Verzicht auf eine elektronische Kommunikation geboten ist. Für die Artikel 2 bis 60 des Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren sind deshalb Regelungen vorgesehen, die

- die Verwendung eines elektronischen Dokuments ohne eine qualifizierte elektronische Signatur erlauben oder
- die Verwendung eines Dokuments in elektronischer Form nur mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur gestatten oder
- die Verwendung der elektronischen Form ausschließen.

Diese fachrechtlichen Regelungen lehnen sich, soweit möglich und sinnvoll, an die Normen in Rechtsvorschriften des Bundes an.

Finanzielle Auswirkungen

Das Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Die Möglichkeit – insbesondere durch den Einsatz der qualifizierten elektronischen Signatur – auch beim Vollzug von Landesrecht in weit größerem Umfang als bisher elektronisch zu kommunizieren, ergibt sich bereits unmittelbar aus der Verweisung des § 1 Abs. 1 LVwVfG auf § 3 a VwVfG. Sie wird nicht erst Folge des Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren sein.

Auf Folgendes ist jedoch hinzuweisen:

Die Regelungen des § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 3 a Abs. 1 VwVfG, die die Zulässigkeit der Übermittlung elektronischer Dokumente an die Eröffnung eines Zugangs hierfür durch die Empfängerin oder den Empfänger knüpfen, zwingen weder die Behörden noch im Übrigen zur Schaffung der Voraussetzungen für eine moderne elektronische Kommunikation.

Falls elektronische Signatur- und Verschlüsselungstechniken eingesetzt werden, entstehen Einführungskosten für die Beschaffung von Hard- und Software-Komponenten sowie laufende Kosten, insbesondere für die Systempflege und für Dienstleistungen der Zertifizierungsstellen.

Für die unmittelbare Landesverwaltung hat der Ministerrat am 20. März 2001 den Beschluss gefasst, dass schnellstmöglich die Voraussetzungen zur Nutzung elektronischer Unterschriften mindestens in der Form der qualifizierten elektronischen Signatur geschaffen werden. Zur Gewährleistung der Interoperabilität innerhalb der Landesverwaltung soll die Einführung der Signaturen, insbesondere die Nutzung Signaturgesetz-konformer Zertifizierungsstellen und der technischen Einrichtungen (Chipkartensysteme, Karten-Lesegeräte und zugehörige Software), für alle Landesbehörden und Gerichte

nach einheitlichen Vorgaben erfolgen. Am 9. April 2002 hat der Ministerrat beschlossen, dass in der Landesverwaltung – zunächst probeweise bis Ende 2003 – mit „rlp-Trust“ ein einheitliches Chipkarten-gestütztes Signatursystem auf der Basis von rund 3 600 Karten eingeführt wird. Der Ministerrat beabsichtigt, auf der Grundlage eines Erfahrungsberichts vor Beginn des Doppelhaushalts 2004/2005 über die flächendeckende Einführung zu entscheiden.

Das dem Ministerratsbeschluss vom 9. April 2002 zugrunde liegende Finanzierungsmodell beziffert die Entwicklungskosten für den Aufbau einer an den Bedürfnissen der unmittelbaren Landesverwaltung ausgerichteten so genannten Public Key Infrastructure (PKI) mit rund 280 000,00 EUR. Für die Jahre 2002 und 2003 werden ferner laufende fixe Kosten durch einen Personal- und Softwareaufwand in Höhe von jeweils rund 160 000,00 EUR entstehen. Vorgesehen ist, diese Personal- und Softwarekosten zentral zu finanzieren. Bei den in der Erprobungsphase zum Einsatz kommenden 3 600 Chipkarten ergibt sich somit ein von den nutzenden Behörden zu zahlender Preis von 150,00 EUR je Karte einschließlich Lesegerät, Software und Schulungsaufwand.

Den Kosten für die Einführung und die Unterhaltung von Signatur- und Verschlüsselungstechniken steht ein bedeutendes Rationalisierungspotenzial durch eine effizientere Gestaltung von Arbeitsabläufen gegenüber. Dieses Potenzial wird durch eine umfassende Vernetzung der Kommunikationswege der öffentlichen Verwaltungen, der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger erreicht. Ziel muss demnach sein, dass die öffentlichen Verwaltungen erheblich mehr als heute elektronisch erzeugte Dokumente authentisch und mit Integritätsnachweisen über geschützte Transportwege, eventuell verschlüsselt, unmittelbar und sozusagen „just in time“ empfangen und selbst übermitteln. Eine derartige Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation, bei der die öffentlichen Verwaltungen im Einzelfall auch Schrittmacher sein sollten, kann Standortvorteile, insbesondere für eine Region, erhalten und herbeiführen.

Stellungnahmen der rheinland-pfälzischen kommunalen Spitzenverbände

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat eine Änderung des § 34 der Gemeindeordnung (GemO) durch das Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren befürwortet. Dabei ist von ihm angeregt worden, für die Einladung der Ratsmitglieder und Beigeordneten zur Sitzung des Gemeinderats als Alternative zu der in § 34 Abs. 2 Satz 1 GemO geforderten Schriftform jede Form elektronischer Kommunikation, also auch ein elektronisches Dokument ohne eine qualifizierte elektronische Signatur, zuzulassen. Gleiches hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz für den Verzicht eines Ratsmitglieds auf die Geltendmachung einer Verletzung von Form und Frist der Einladung zur Sitzung des Gemeinderats nach § 34 Abs. 4 GemO vorgeschlagen.

Ferner möchte der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, dass ein Antrag von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder auf unverzügliche Einberufung des Gemeinderats nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO so

wie ein in § 34 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 GemO vorgesehener Antrag von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder einer Fraktion, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, ebenfalls in jeder Form elektronischer Kommunikation möglich sind.

Der Bitte des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ist hinsichtlich der gesetzlichen Formvorgaben für eine Einladung der Ratsmitglieder und Beigeordneten zur Sitzung des Gemeinderats und des Verzichts eines Ratsmitglieds auf die Geltendmachung einer Verletzung von Form und Frist der Einladung zur Sitzung des Gemeinderats durch Berücksichtigung der einschlägigen Änderungen der Gemeindeordnung im Entwurf eines Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren gefolgt worden.

Den Anliegen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Anträge nach § 34 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 GemO auch elektronisch stellen zu können, werden die vorhandenen Regelungen schon gerecht. Für diese Anträge ist nämlich keine Formvorgabe rechtlich normiert, sodass jede Form elektronischer Kommunikation in Betracht kommt. Eine Änderung der Gemeindeordnung wird also insoweit nicht für erforderlich gehalten.

In den Entwurf eines Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren ist entsprechend zur Änderung des § 34 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 GemO eine Änderung des § 27 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 der Landkreisordnung (LKO) aufgenommen worden.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass ein solches Landesgesetz für die Kommunen nicht kostenneutral bleiben wird. Die Kommunen, so der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, können und wollen sich keinesfalls einer modernen elektronischen Kommunikation verschließen, benötigen dafür jedoch eine kostenintensive technische Ausstattung. Zur Finanzierung dieser Ausstattung fordert der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz deshalb die Bereitstellung von Zuwendungen an die Kommunen.

Die Ansicht, dass ein Landesgesetz zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren für die Kommunen zusätzliche Kosten verursacht, wird nicht geteilt. Der durch Artikel 1 Nr. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften geschaffene § 3 a VwVfG hat wegen der Verweisung des § 1 Abs. 1 LVwVfG auf diese Bestimmung die Möglichkeiten einer elektronischen Kommunikation im Landesrecht erheblich erweitert. Bereits für die derzeitige Nutzung elektronischer Anwendungen im öffentlich-rechtlichen Bereich ist die vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz angeführte technische Ausstattung notwendig.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Landkreistag Rheinland-Pfalz haben keine Änderungs- und Ergänzungsvorschläge für den Entwurf eines Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren vorgebracht.

Gender Mainstreaming

Der Gesichtspunkt des Gender Mainstreaming ist für die Regelungen des Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren beachtet worden.

Gesetzesfolgenabschätzung

Die als Inhalt des Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren anvisierten punktuellen Änderungen und Ergänzungen einer Vielzahl von Rechtsvorschriften sind für eine Gesetzesfolgenabschätzung nicht geeignet. Allen punktuellen Änderungen und Ergänzungen liegt übereinstimmend die Frage zugrunde, ob in dem betreffenden Fachrecht eine elektronische Kommunikation zugelassen werden soll und gegebenenfalls mit welchen Anforderungen. Diese Frage ist von den Ressorts bezogen auf jede Änderung und Ergänzung eingehend geprüft worden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung infolge der Neufassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des § 1 Abs. 4 Nr. 2 LVwVfG gelten in Angleichung an den durch Artikel 1 Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften geänderten § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG die in § 3 a VwVfG getroffenen Regelungen über die elektronische Kommunikation auch für die Tätigkeit der Behörden bei Leistungs-, Eignungs- und ähnlichen Prüfungen von Personen. § 3 a VwVfG ist durch Artikel 1 Nr. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen worden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung infolge der Neufassung des § 41 Abs. 2 VwVfG durch Artikel 1 Nr. 12 Buchst. a des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften.

Zu Artikel 2

Durch die Neufassung des § 3 Abs. 2 des Bannmeilengesetzes entfällt die gesetzliche Formvorgabe, die Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen innerhalb des befriedeten Bannkreises für den Landtag von Rheinland-Pfalz schriftlich zu beantragen. Die Antragstellung ist nun an keine bestimmte Form mehr gebunden, folglich auch elektronisch mit einem Dokument ohne eine qualifizierte elektronische Signatur möglich.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Nach dem neuen § 3 Satz 3 des Ministergesetzes ist eine Berufung in das Amt einer Ministerin oder eines Ministers und eine Entlassung aus dem Amt einer Ministerin oder eines Ministers in elektronischer Form ausgeschlossen. Dieser Ausschluss liegt in der herausgehobenen Bedeutung solcher Berufungen und Entlassungen begründet. Den Berufungs- und Entlassungsurkunden kommt eine große Symbolfunktion zu. Ferner entfaltet die Aushändigung derartiger Urkunden eine Publizitätswirkung. Mit einer elektronischen Form können weder die herausgehobene Bedeutung einer Berufung in das Amt einer Ministerin oder eines Ministers und einer Beendigung des Amtes einer Ministerin oder eines Ministers noch die mit den Berufungs- und Entlassungsurkunden und ihrer Aushändigung verbundenen Funktionen annähernd gleich gewahrt werden.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung des § 4 Abs. 2 des Ministergesetzes um einen Satz 2 sind Rücktrittserklärungen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und einer Ministerin oder eines Ministers in elektronischer Form ausgeschlossen. Dies gilt für Erklärungen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags im Hinblick auf einen Rücktritt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten oder der Landesregierung. Ebenso werden von dem Ausschluss der elektronischen Form nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Ministergesetzes Erklärungen gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten erfasst, durch die der Rücktritt einer Ministerin oder eines Ministers erfolgt. Dieser Ausschluss der elektronischen Form ist angesichts der besonderen Bedeutung der Rücktrittserklärungen notwendig.

Zu Artikel 4

Nach dem neu gefassten § 5 Abs. 2 Satz 3 des Feiertagsgesetzes (LFtG) ist der insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Veranstaltungen im Ausnahmefall von den örtlichen Ordnungsbehörden im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen bestimmte, abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 LFtG vor 11.00 Uhr liegende Zeitpunkt der Beendigung des Hauptgottesdienstes lediglich noch ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Diese Neuregelung sieht im Vergleich zum bisherigen § 5 Abs. 2 Satz 3 LFtG keine besondere örtliche Festsetzung des früheren Zeitpunktes mehr vor.

Zu Artikel 5

Der neue § 8 Abs. 2 Satz 2 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (LSÜG) stellt klar, dass die Einwilligung zu einer Sicherheitsüberprüfung schriftlich erfolgen muss. Er schließt eine solche Einwilligung in elektronischer Form aus. Dieser Ausschluss liegt in der besonderen Bedeutung der Sicherheitsüberprüfung und in der Warnfunktion der Einwilligung dazu begründet. Die Warnfunktion der Einwilligung besteht für die betroffene Person darin, dass sie die zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Daten vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben hat.

Nach der Änderung des § 8 Abs. 4 Satz 1 LSÜG gilt die im neuen § 8 Abs. 2 Satz 2 LSÜG getroffene Regelung für die Einwilligung der Ehefrau oder des Ehemannes oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners zur Erhebung von Daten über sie oder ihn oder zu ihrer oder seiner Einbeziehung in die Sicherheitsüberprüfung entsprechend.

Entsprechende Regelungen zum neuen § 8 Abs. 2 Satz 2 LSÜG und geänderten § 8 Abs. 4 Satz 1 LSÜG enthält der durch Artikel 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften geänderte § 2 Abs. 1 und 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes.

Zu Artikel 6

Zu den Nummern 1 bis 4

Die Änderungen des § 12 Abs. 2 Nr. 5, § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 16 Abs. 4 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 2 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) dienen der Klarstellung, dass als Alternative zur Schriftform eine Form elektronischer Kommunikation genutzt werden darf.

Zu Nummer 5

Der dem § 20 Abs. 3 LVwVG angefügte Satz schließt die Ausstellung eines Dienstausweises in elektronischer Form aus. Dies vor allem deshalb, weil die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte den Dienstausweis bei der Ausübung der Tätigkeit auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Zu Nummer 6

Aufgrund der Änderung des § 22 Abs. 2 Satz 1 LVwVG kommt nun auch die Mahnung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners unter Bestimmung einer Zahlungsfrist in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur in Betracht.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Der geänderte § 25 Abs. 2 LVwVG lässt die Übermittlung eines Vermögensverzeichnisses an die Vollstreckungsbehörde schriftlich und in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu.

Zu Buchstabe b

§ 25 Abs. 8 Satz 1 LVwVG sieht weiterhin die Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Vermögensverzeichnisses durch die Vollstreckungsbehörde an das nach § 899 Abs. 1 der Zivilprozessordnung zuständige Amtsgericht vor. Er ermöglicht den Vollstreckungsbehörden nun aber auch, einen beglaubigten Ausdruck des elektronischen Vermögensverzeichnisses dorthin zu übersenden. Diese Alternative hat in den Fällen Bedeutung, in denen der Vollstreckungsbehörde zuvor von der Vollstreckungsschuldnerin oder vom Vollstreckungsschuldner ein elektronisches Vermögensverzeichnis zugeleitet worden ist.

Der neue § 25 Abs. 8 Satz 2 LVwVG stellt klar, dass die Übermittlung eines beglaubigten elektronischen Vermögensverzeichnisses ausgeschlossen ist.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 8

Nach dem geänderten § 40 LVwVG kann die Vollstreckungsbehörde schriftlich oder unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur elektronisch anordnen, dass eine gepfändete Sache in anderer Weise als nach sonstigen Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes oder an einem anderen Ort zu verwerten oder durch eine andere Person als die Vollstreckungsbeamtin oder den Vollstreckungsbeamten zu versteigern ist.

Zu Nummer 9

Der neu gefasste § 43 Abs. 1 Satz 1 LVwVG stellt durch den ergänzten Klammerzusatz klar, dass die dortige unverändert gebliebene Regelung den Begriff der Pfändungsverfügung bestimmt.

Im neuen § 43 Abs. 1 Satz 2 LVwVG wird der Erlass einer Pfändungsverfügung in elektronischer Form ausgeschlossen. Mit Blick auf die besondere Bedeutung dieses Dokuments im Rechtsverkehr erscheint ein solcher Ausschluss zumindest vorläufig notwendig. Der durch Artikel 4 Nr. 15 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften dem § 309 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) angefügte Satz sieht für eine Pfändungsverfügung gleichfalls den Ausschluss der elektronischen Form vor.

Zu Nummer 10

Im neuen § 48 Abs. 1 Satz 1 LVwVG ist durch die Aufnahme des Klammerzusatzes klargestellt worden, dass diese aus dem bisherigen § 48 Abs. 1 Halbsatz 1 LVwVG übernommene Regelung den Begriff der Überweisungsverfügung erläutert.

Der neue § 48 Abs. 1 Satz 2 LVwVG lässt wegen des dort für entsprechend anwendbar erklärten § 43 Abs. 1 Satz 2 LVwVG den Erlass einer Überweisungsverfügung in elektronischer Form nicht zu. Da nach § 48 Abs. 2 LVwVG die Überweisungsverfügung mit der Pfändungsverfügung verbunden werden kann und für die Pfändungsverfügung der Ausschluss der elektronischen Form vorgesehen ist, wird eine Gleichbehandlung der beiden Verfügungsarten in Bezug auf den Ausschluss der elektronischen Form als zweckmäßig erachtet.

Zu Nummer 11

Durch die Änderungen des § 49 Abs. 3 Satz 1 und 5, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 LVwVG werden von diesen Regelungen schriftliche Urkunden wie auch elektronische Dokumente sowie deren Herausgabe und elektronische Übermittlung erfasst.

Zu Nummer 12

Folgeänderungen zu Nummer 10.

Zu Nummer 13

Der geänderte § 53 Satz 1 LVwVG lässt in den Fällen, in denen die gepfändete Forderung bedingt oder betagt oder ihre

Einziehung schwierig ist, die Anordnung der Vollstreckungsbehörde, dass diese Forderung in anderer Weise zu verwerten ist, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Nach dem geänderten § 58 Abs. 4 Halbsatz 1 LVwVG hat die Vollstreckungsbehörde bei der Vollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, die Möglichkeit, besondere Anordnungen schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu erlassen.

Zu Buchstabe b

Der geänderte § 58 Abs. 5 LVwVG lässt zu, dass die Vollstreckungsbehörde im Falle der Zulässigkeit der Veräußerung eines Rechts dessen Veräußerung schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur anordnet.

Zu Nummer 15

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16

Die Neufassung des § 66 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 LVwVG dient der Klarstellung, dass die Regelung sich auf jede Form der Androhung eines Zwangsmittels erstreckt.

Zu Nummer 17

Durch die Änderung des § 67 Abs. 2 LVwVG ist ein Antrag auf Vollstreckung der Ersatzzwangshaft durch die Justizverwaltung in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zulässig.

Zu Nummer 18

Aufgrund der Änderung des § 77 Satz 1 LVwVG wird der Vollstreckungsbehörde die schriftliche oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene elektronische Anordnung eines Arrestes in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners gestattet.

Zu Nummer 19

Der neu gefasste § 78 Abs. 1 Satz 2 LVwVG erlaubt die Anordnung eines persönlichen Arrestes durch die Vollstreckungsbehörde und die Bestätigung dieser Anordnung durch die Aufsichtsbehörde jeweils in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Zu Nummer 20

Durch die neue Fassung des § 79 LVwVG wird klargestellt, dass jede Form der Arrestanordnung einen Geldbetrag zu bestimmen hat, durch dessen Hinterlegung die Schuldnerin oder der Schuldner die Vollziehung des Arrestes abwenden und die Aufhebung des vollzogenen Arrestes erreichen kann.

Zu Artikel 7

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung des § 3 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG DVO) wird die Ausstellung einer Bescheinigung der Leiterin oder des Leiters der Vollstreckungsbehörde, aus der hervorgeht, dass die oder der Betreffende zur Vollstreckungsbeamtin oder zum Vollstreckungsbeamten bestellt ist, in elektronischer Form ausgeschlossen.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 LVwVG DVO genügt diese Bescheinigung als Dienstaussweis, wenn ein solcher nicht sofort ausgestellt werden kann oder wenn die Bestellung zur Vollstreckungsbeamtin oder zum Vollstreckungsbeamten nur für den Einzelfall erfolgt.

Die elektronische Form einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 bis 3 LVwVG DVO ist vor allem deshalb ausgeschlossen worden, weil die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte dieses Dokument bei der Ausübung der Tätigkeit, ebenso wie einen Dienstaussweis, auf Verlangen vorzuzeigen hat. Auf die Einzelbegründung zu Artikel 6 Nr. 5 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Artikel 6 Nr. 11.

Zu Nummer 3

Der neue § 5 LVwVG DVO nennt gegenüber dem bisherigen § 5 LVwVG DVO einige weitere Fälle, in denen die Mahnung als bewirkt gilt. Die Neuregelungen zur Bewirkung der Mahnung durch die Übergabe, durch die Einlegung in einen Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung oder durch Einschließen unter der Wohnungstür sind an die durch Artikel 1 des Zustellungsreformgesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) neu gefassten §§ 178 und 180 der Zivilprozessordnung angelehnt.

Darüber hinaus wird im neuen § 5 LVwVG DVO auch die elektronische Übermittlung einer Mahnung berücksichtigt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 LVwVG DVO gilt die Mahnung bei elektronischer Übermittlung am dritten Tage nach der Absendung als bewirkt, außer wenn die Mahnung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. An die Absendung anknüpfende Dreitagefristen enthalten auch folgende Regelungen des Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften:

- Artikel 1 Nr. 6 (§ 15 Satz 2 VwVfG), Artikel 3 Nr. 3 (§ 14 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]) und Artikel 4 Nr. 9 (§ 123 Satz 2 AO) für die Bestimmung des Zugangs eines elektronisch übermittelten Dokumentes und
- Artikel 1 Nr. 12 Buchst. a (§ 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG), Artikel 3 Nr. 9 Buchst. a (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X) und Artikel 4 Nr. 8 Buchst. c (§ 122 Abs. 2 a AO) für die Bestimmung der Bekanntgabe eines elektronisch übermittelten Verwaltungsaktes.

Der neue § 6 LVwVG DVO lässt als Nachweis der Gläubigerin oder des Gläubigers für die Einreichung einer Zivilklage

oder Beantragung des Erlasses eines Mahnbescheids wegen seiner privatrechtlichen Geldforderungen nicht nur ein Schriftstück, sondern alternativ dazu ein elektronisches Dokument der Geschäftsstelle des Gerichts mit der Angabe des Zeitpunkts des dortigen Eingangs der Klageschrift oder des Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids zu.

Zu Artikel 8

Im neu gefassten § 2 Abs. 2 der Kostenordnung zum Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG KostO) ist auch eine Regelung zur Entstehung der Gebührenschuld bei der elektronischen Übermittlung der Mahnung enthalten. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 LVwVG KostO entsteht die Gebührenschuld in diesem Fall mit der Absendung der Mahnung.

Zu Artikel 9

Der geänderte § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis erfasst außer Abschriften, Vervielfältigungen und Negativen auch Ausdrücke elektronischer Dokumente und elektronische Dokumente. Damit wird eine Parallelität zu dem durch Artikel 1 Nr. 9 des Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften geänderten § 33 VwVfG und dem durch Artikel 3 Nr. 6 des Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften geänderten § 29 SGB X hergestellt.

Zu Artikel 10

Durch die Änderung der lfd. Nr. 25.1 der Anlage der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) wird die Erteilung jeder elektronischen Auskunft, das heißt auch einer elektronischen Auskunft mit einem elektronischen Dokument ohne eine qualifizierte elektronische Signatur, in die dort geregelte Gebührenpflicht einbezogen.

Zu Artikel 11

Nach dem geänderten § 34 Abs. 2 Satz 1 GemO kann die oder der Vorsitzende die Ratsmitglieder und Beigeordneten zur Sitzung des Gemeinderats unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch, also auch mit einem elektronischen Dokument ohne eine qualifizierte elektronische Signatur, einladen.

Der geänderte § 34 Abs. 4 GemO sieht vor, dass eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds zur Sitzung des Gemeinderats als geheilt gilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet.

Dabei ist ein Verzicht auch mit einem elektronischen Dokument ohne eine qualifizierte elektronische Signatur möglich.

Zu Artikel 12

Die Änderung des § 27 Abs. 2 Satz 1 LKO erlaubt der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche oder elektronische Einladung der Kreistagsmitglieder, der Kreisbeigeordneten und

der leitenden staatlichen Beamtin oder des leitenden staatlichen Beamten unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung des Kreistags. In Betracht kommt eine Einladung also auch mit einem elektronischen Dokument ohne eine qualifizierte elektronische Signatur.

Nach dem geänderten § 27 Abs. 4 LKO gilt eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitglieds als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet. Der Verzicht kann daher auch mit einem elektronischen Dokument ohne eine qualifizierte elektronische Signatur erfolgen.

Zu Artikel 13

Zu Nummer 1

Der neue § 8 Abs. 2 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) schließt eine Ernennung in elektronischer Form aus.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 LBG erfolgt die Ernennung durch Aushängung einer Ernennungsurkunde. Eine beamtenrechtliche Ernennungsurkunde hat einen großen Symbol- und Dokumentationswert, den ein elektronisches Dokument nicht annähernd gewährleisten kann.

Die Regelung zum Ausschluss der elektronischen Form einer Ernennung im neuen § 8 Abs. 2 Satz 3 LBG entspricht dem durch Artikel 8 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften eingeführten § 5 Abs. 2 Satz 3 BRRG sowie dem durch Artikel 9 Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften geschaffenen § 6 Abs. 2 Satz 4 BBG.

Zu Nummer 2

Der geänderte § 16 Abs. 1 Satz 4 LBG schließt die elektronische Form für die Entscheidung über die Rücknahme einer Ernennung aus.

Mit der Rücknahme einer Ernennung wird die rückwirkende Aufhebung des Beamtenverhältnisses einschließlich aller Rechte vor allem auf Versorgung und Beihilfe aus diesem Rechtsverhältnis mitgeteilt. Die Schriftform der Entscheidung über diese Rücknahme weist die Empfängerin oder den Empfänger auf die besondere Entscheidungsbedeutung hin. Dadurch wird eine Warnfunktion sichergestellt, die ein elektronisches Dokument nicht genauso gut erfüllen kann.

Aufgrund des Artikels 9 Nr. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften ist eine elektronische Erklärung über die Rücknahme einer Ernennung gegenüber der Beamtin oder dem Beamten nach § 13 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BBG ebenfalls ausgeschlossen.

Zu Nummer 3

Nach dem geänderten § 40 Abs. 1 Satz 2 LBG kommen Erklärungen der Beamtinnen und Beamten, mit denen sie ihre Entlassung verlangen, in elektronischer Form nicht in Betracht. Dies kann also nach wie vor lediglich schriftlich erfolgen.

Der Ausschluss der elektronischen Form dient hier vor allem dem Zweck, die Beamtin oder den Beamten vor einem über-

eilten Antrag auf Entlassung zu bewahren und ihr oder ihm die weitreichenden Folgen einer Beendigung des Beamtenverhältnisses bewusst zu machen. Bei einer elektronischen Antragstellung lässt sich diese Warnfunktion nicht in vergleichbarer Weise erreichen.

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BRRG, der durch Artikel 8 Nr. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften geändert worden ist, regelt, dass die Beamtin oder der Beamte zu entlassen ist, wenn sie oder er die Entlassung schriftlich, aber nicht in elektronischer Form verlangt. Eine dem geänderten § 40 Abs. 1 Satz 2 LBG entsprechende Regelung enthält § 30 Abs. 1 Satz 2 BBG. Er ist durch Artikel 9 Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften geändert worden.

Zu Nummer 4

Der geänderte § 43 Satz 2 Halbsatz 2 LBG schließt eine Entlassungsverfügung in elektronischer Form aus. Eine gleiche Regelung findet sich im durch Artikel 9 Nr. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften geänderten § 33 BBG.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form in § 43 Satz 2 Halbsatz 2 LBG wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 5

Mit dem geänderten § 62 Abs. 1 Satz 2 LBG wird eine Verfügung der Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand in elektronischer Form ausgeschlossen. Diese Regelung ist identisch mit dem durch Artikel 9 Nr. 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften geänderten § 47 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BBG.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form in § 62 Abs. 1 Satz 2 LBG wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Artikel 14

Zu Nummer 1

Der neue Abschnitt 4 mit § 18 a der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg vom mittleren technischen in den gehobenen technischen Dienst der Gewerbeaufsicht schließt die Bearbeitung von Lehrbriefen, die Anfertigung von Arbeiten und Niederschriften, Bewertungen und Stichentscheide sowie die Ausstellung eines Prüfungszeugnisses mit Blick auf die damit verbundenen Besonderheiten, unter anderen die Beweisfunktion und die Symbolfunktion derartiger Dokumente, in elektronischer Form aus.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 15

Zu Nummer 1

Nach dem neuen § 31 a der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forst-

dienstes sind ein Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst, Beurteilungen, Bewertungen, die Erteilung von Prüfscheinen, die Anfertigung von Niederschriften und Aufsichtsarbeiten, die Anmeldung zur großen forstlichen Staatsprüfung sowie die Ausstellung eines Zeugnisses in elektronischer Form ausgeschlossen.

Ein elektronischer Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst und eine elektronische Anmeldung zur großen forstlichen Staatsprüfung werden derzeit insbesondere deshalb nicht für zweckmäßig erachtet, da die dem Antrag oder der Anmeldung beizufügenden Dokumente vielfach noch nicht in einer für die elektronische Kommunikation geeigneten Form zur Verfügung stehen und somit ohnehin in der Schriftform eingereicht werden müssen.

Des Ausschlusses von Beurteilungen, Bewertungen, Prüfscheinen, Niederschriften und Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form bedarf es, da sie schon allein aufgrund der ihnen zukommenden besonderen Nachweisfunktion über einen sehr langen Zeitraum überprüfbar sein müssen. Von einer Regelung, die die elektronische Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur erlaubt, ist hier abgesehen worden. Nach Artikel 1 Nr. 10 Buchst. c (§ 37 Abs. 4 VwVfG) des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften kann für elektronische Verwaltungsakte durch Rechtsvorschrift eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur vorgeschrieben werden. Im rheinland-pfälzischen Recht soll die dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur vorerst für elektronische Verwaltungsakte vorbehalten bleiben. Bei den Beurteilungen, Bewertungen, Prüfscheinen, Niederschriften und Aufsichtsarbeiten handelt es sich nicht um Verwaltungsakte.

Für ein Zeugnis ist in Anbetracht seiner besonderen Bedeutung, unter anderem der Nachweis- und Symbolfunktion, zunächst ausschließlich die Verwendung der Schriftform beabsichtigt.

Zu den Nummern 2 und 3

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 16

Zu Nummer 1

Nach dem neuen § 38 a der Landesverordnung über die Ausbildung und zweite Staatsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren Agrarverwaltungsdienst sind Anträge auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Zulassung zur zweiten Staatsprüfung, die Anfertigung von Lehrprobenentwürfen, Arbeiten und Niederschriften, Beurteilungen, Bewertungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung eines Zeugnisses in elektronischer Form ausgeschlossen.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu den Nummern 2 und 3

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 17

Nach dem neuen § 55 a der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz ist die elektronische Form als Alternative zu einer in dieser Rechtsvorschrift festgelegten Schriftform im Grundsatz ausgeschlossen.

Einer Verwendung der elektronischen Form stehen die mit einem Wahlverfahren verbundenen Besonderheiten entgegen.

Zu Artikel 18

Der neu gefasste § 4 Abs. 1 des Landespersonalausweisgesetzes (LPAuswG) schließt die elektronische Form für einen Antrag auf Ausstellung eines Ausweises aus. Dies ist geboten, da die Personalausweisbehörde sich mindestens einmal durch Inaugenscheinnahme von der physischen Existenz der Ausweisbewerberin oder des Ausweisbewerbers, ihrer oder seiner Identität auf der Basis der bereits übermittelten Unterlagen und der Authentizität der Unterschrift überzeugen können muss. Außerdem ist vor dem Hintergrund der Funktion des Ausweises als Identitätspapier eine ausreichende Qualität des Lichtbildes sicherzustellen. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass einzelne Verfahrensschritte, zum Beispiel die Übermittlung nachträglich abzugebender Erklärungen, im Wege der elektronischen Datenübertragung ohne Qualitätsverlust für die Ausweise erfolgen können.

Der neue § 4 Abs. 1 LPAuswG entspricht inhaltlich dem durch Artikel 13 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften geänderten § 6 Abs. 1 des Passgesetzes.

Zu Artikel 19

Durch den Wegfall der Schriftformerfordernisse in § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Landesgesetzes über die Errichtung eines Landesprüfungsamtes für Studierende der Medizin und der Pharmazie für einen Antrag auf Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten beim Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie und für einen Antrag auf nachträgliche Einsichtnahme in diese Akten können solche Anträge gestellt werden, ohne dass für sie eine gesetzliche Formvorgabe zu beachten ist. Mithin sind auch elektronische Anträge, das heißt auch elektronische Anträge ohne eine qualifizierte elektronische Signatur, möglich.

Zu Artikel 20

Zu Nummer 1

Nach dem neuen § 26 a der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von staatlich geprüften Lebensmittelchemikern sind Anträge auf Zulassung zur staatlichen Vorprüfung, Ersten und Zweiten Staatsprüfung, die Anfertigung von Arbeiten, Niederschriften, Berichten und Gutachten zur Lösung von Prüfungsaufgaben, Bewertungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Befähigungsnachweisen in elektronischer Form ausgeschlossen.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu den Nummern 2 und 3

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 21

Zu Nummer 1

Mit der Beseitigung des Schriftformerfordernisses in § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Landesgesetzes zur Weiterführung des Krebsregisters (LKRg) besteht keine gesetzliche Formvorgabe mehr für die Unterrichtung der den Widerspruch der Patientin oder des Patienten gegen die erfolgte Meldung von Daten meldenden Stelle über die erfolgte Löschung. Daher kommt für eine derartige Unterrichtung jede Form elektronischer Kommunikation, also auch ein elektronisches Dokument ohne eine qualifizierte elektronische Signatur, in Betracht.

Zu Nummer 2

Der geänderte § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 LKRg ermöglicht neben der schriftlichen Einwilligung jede elektronische Einwilligung einer Patientin oder eines Patienten oder von deren Angehörigen in die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und wichtigen Forschungsvorhaben.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der geänderte § 10 Abs. 1 Satz 1 LKRg lässt es zu, dass das Krebsregister einer Ärztin oder Zahnärztin oder einem Arzt oder Zahnarzt, die oder der von der Patientin oder dem Patienten zu benennen ist, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mitteilt, ob und gegebenenfalls welche Eintragungen zur Person der Patientin oder des Patienten gespeichert sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem neu gefassten § 10 Abs. 1 Satz 3 LKRg darf weder ein schriftliches noch ein elektronisches Dokument mit der Auskunft des Krebsregisters der Patientin oder dem Patienten übermittelt werden.

Zu Buchstabe b

Der neu gefasste § 10 Abs. 2 LKRg verbietet generell eine Weitergabe der Auskunft des Krebsregisters, ob und gegebenenfalls welche Eintragungen zur Person der Patientin oder des Patienten gespeichert sind, durch eine Ärztin oder Zahnärztin oder einen Arzt oder Zahnarzt, die oder der von der Patientin oder dem Patienten zu benennen ist, an Dritte auch bei Einwilligung der Patientin oder des Patienten.

Zu Nummer 4

Die Änderung der Strafregelung in § 14 Abs. 1 Nr. 10 LKRg folgt aus der Änderung in Nummer 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb.

Zu Artikel 22

Zu Nummer 1

Nach dem geänderten § 7 Abs. 3 Halbsatz 1 des Landesgesetzes über die Errichtung des Landeskrankenhauses – Anstalt des öffentlichen Rechts – (LKErG) ist eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats auch in jeder Form elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Bisher ermöglicht § 7 Abs. 3 Halbsatz 1 LKErG in einem derartigen Fall lediglich eine schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung des § 8 Abs. 3 Satz 1 LKErG wird sichergestellt, dass sich das Recht des Aufsichtsrats zur Einsichtnahme nicht nur auf Bücher und Schriften, sondern zudem auf die elektronischen Dokumente des Landeskrankenhauses erstreckt.

Zu Artikel 23

Zu Nummer 1

Der neu gefasste § 10 Abs. 1 des Kurortgesetzes schließt die staatliche Anerkennung einer Gemeinde als Kurort, Erholungsort oder Fremdenverkehrsgemeinde in elektronischer Form aus. Diese staatliche Anerkennung hat eine sehr große Symbol- und Publizitätswirkung, die durch die Übergabe einer Urkunde an die Gemeinde zum Ausdruck kommt. Eine derartige Symbol- und Publizitätswirkung ist mit einem elektronischen Dokument nicht zu erreichen.

Zu Nummer 2

Der geänderte § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kurortgesetzes schreibt für die Rücknahme und den Widerruf der staatlichen Anerkennung einer Gemeinde als Kurort, Erholungsort oder Fremdenverkehrsgemeinde die Schriftform vor. Mit dem neu gefassten § 12 Abs. 1 Satz 3 des Kurortgesetzes werden diese Maßnahmen in elektronischer Form ausgeschlossen. So erfolgt eine rechtliche Gleichbehandlung der staatlichen Anerkennung und ihrer Aufhebung bei der Formvorgabe.

Zu Artikel 24

Zu Nummer 1

Mit dem neuen § 76 Abs. 10 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) wird die Führung des Prüfbuchs für einen Fliegenden Bau in elektronischer Form ausgeschlossen.

Einzutragen in ein solches Prüfbuch sind die Genehmigungen für einen Fliegenden Bau (§ 76 Abs. 5 Satz 3 LBauO), der Wechsel des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung der Inhaberin oder des Inhabers einer Ausführungsgenehmigung für einen Fliegenden Bau und die Übertragung eines Fliegenden Baus an Dritte (§ 76 Abs. 6 Satz 2 LBauO), das Ergebnis der Gebrauchsabnahme eines Fliegenden Baus (§ 76 Abs. 7 Satz 3 LBauO), die Untersagung der Aufstellung oder des Gebrauchs eines Fliegenden Baus (§ 76 Abs. 8 Satz 2 LBauO) und die Eintragung des Ergebnisses der Nachabnahmen eines Fliegenden Baus (§ 76 Abs. 9 Satz 2 LBauO).

Bundesweit müssen die zuständigen Behörden in ein Prüfbuch für einen Fliegenden Bau die erforderlichen Angaben eintragen und darin Einsicht nehmen können. Die Zulassung eines elektronischen Prüfbuchs für einen Fliegenden Bau im rheinland-pfälzischen Landesrecht soll bis zur Schaffung einer entsprechenden Rechtslage in den anderen Bundesländern zurückgestellt werden. Denn für die Bundesländer, in denen die Voraussetzungen für ein derartiges elektronisches Prüfbuch nicht bestehen, ist weiterhin die Führung des Prüfbuchs im herkömmlichen Sinne erforderlich.

Ein elektronisches Prüfbuch für einen Fliegenden Bau wird derzeit ferner deshalb nicht für zweckmäßig gehalten, weil die gemäß § 76 Abs. 5 Satz 3 LBauO dem Prüfbuch, auch bei dessen Vorlage, beizufügende Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen vielfach nicht in einer für die elektronische Kommunikation geeigneten Form zur Verfügung steht und somit ohnehin der Aufbewahrung in der Schriftform bedarf.

Zu Nummer 2

Der neue § 86 Abs. 2 Satz 2 LBauO schließt eine Erklärung, durch welche die Person, die das Eigentum an dem Grundstück innehat, gegenüber der Bauaufsichtsbehörde öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihr Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen kann, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulast), in elektronischer Form aus.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird vor allem auf die insoweit für Dokumente mit besonderer Nachweiskfunktion gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu Artikel 25

Zu Nummer 1

Nach dem neu gefassten § 5 Nr. 1 des Sammlungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (SammlG) hat die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Sammlung der Erlaubnisbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle das Ergebnis der Sammlung, die entstandenen Sammlungskosten und die Verwendung des Sammlungsertrages schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur anzugeben.

Der neu gefasste § 5 Nr. 2 SammlG gewährleistet, dass die Erlaubnisbehörde die Übermittlung der zur Prüfung des Ergebnisses der Sammlung, der entstandenen Sammlungskosten und der Verwendung des Sammlungsertrages erforderlichen (schriftlichen) Unterlagen sowie elektronischen Dokumente von der Sammlungsveranstalterin oder dem Sammlungsveranstalter fordern kann. Diese Übermittlung ist nach dem neu gefassten § 5 Nr. 2 SammlG in schriftlicher Form oder jeder Form elektronischer Kommunikation zulässig.

Zu Nummer 2

Nach dem geänderten § 6 Abs. 2 SammlG setzt die vollständige oder teilweise Verwendung des Sammlungsertrages für einen anderen als den in der Erlaubnis angegebenen Samm-

lungszweck eine Genehmigung der Erlaubnisbehörde in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur voraus.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der geänderte § 7 Abs. 1 SammlG gestattet der Erlaubnisbehörde, eine Person für die treuhänderische Verwaltung des Sammlungsertrages in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu bestellen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung im neu gefassten § 7 Abs. 2 Satz 3 SammlG entspricht dem bisher in § 7 Abs. 2 Satz 3 SammlG normierten Recht der treuhänderisch tätigen Person, die Geschäftsräume und die Wohnung der Veranstalterin oder des Veranstalters zu betreten.

Der neue § 7 Abs. 2 Satz 4 SammlG stellt sicher, dass der treuhänderisch tätigen Person auf deren Verlangen außer den (schriftlichen) Sammlungsunterlagen auch die elektronischen Sammlungsdokumente zur Verfügung zu stellen sind.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Der geänderte § 9 Abs. 4 SammlG lässt zu, dass die zuständige Behörde die Veranstalterin oder den Veranstalter einer nicht erlaubnisbedürftigen Sammlung schriftlich oder elektronisch unter Gebrauch einer qualifizierten elektronischen Signatur verpflichtet, ihr zukünftige Sammlungen spätestens einen Monat vor dem Beginn der Sammlung unter Angabe von Art, Zweck und Zeit der Sammlung anzuzeigen, wenn sie oder er einer erteilten Auflage binnen gesetzter Frist nicht nachgekommen ist oder wenn die Sammlung verboten worden ist. Die Anzeige der Sammlungsveranstalterin oder des Sammlungsveranstalters kann nach dem geänderten § 9 Abs. 4 SammlG ebenfalls schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen.

Zu Buchstabe b

Nach dem geänderten § 9 Abs. 5 Satz 1 SammlG ist die Genehmigung der zuständigen Behörde, den Sammlungsertrag ganz oder teilweise für einen anderen als den in dem Spendenbrief oder dem öffentlichen Aufruf angegebenen Sammlungszweck zu verwenden, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchst. b Doppelbuchst. bb.

Zu Artikel 26

Der dem § 58 der Übergreifenden Schulordnung angefügte Absatz 8 schließt die Ausstellung von Halbjahreszeugnissen, Jahreszeugnissen, Abgangszeugnissen und Abschlusszeugnis-

sen der öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kollegs in elektronischer Form aus.

Die schulischen Zeugnisse haben einen wichtigen schulischerzieherischen Symbolwert, der durch die Ausgabe der in bestimmter schriftlicher Form gefassten Zeugnisurkunden in der Regel durch die Klassenleiterin oder den Klassenleiter die besonderen Pflichten und Verantwortungen im Schulverhältnis hervorhebt und nach außen sichtbar dokumentiert. Mit einem elektronischen Dokument ist dies nicht annähernd in vergleichbarer Weise möglich.

Zu Artikel 27

Mit dem neuen § 45 Abs. 7 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen wird die Ausstellung von Halbjahreszeugnissen, Jahreszeugnissen, Abgangszeugnissen und Abschlusszeugnissen der öffentlichen Grundschulen in elektronischer Form ausgeschlossen.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die Begründung zu Artikel 26 verwiesen.

Zu Artikel 28

Der dem § 51 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen angefügte Absatz 9 schließt die elektronische Form für die Ausstellung von Halbjahreszeugnissen, Jahreszeugnissen, Abgangszeugnissen und Abschlusszeugnissen der öffentlichen Sonderschulen aus.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die Begründung zu Artikel 26 verwiesen.

Zu Artikel 29

Zu Nummer 1

Nach dem neuen § 38 Abs. 7 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen wird die Ausstellung von Halbjahreszeugnissen, Jahreszeugnissen, Zwischenzeugnissen, Abgangszeugnissen und Abschlusszeugnissen der öffentlichen berufsbildenden Schulen in elektronischer Form ausgeschlossen.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die Begründung zu Artikel 26 verwiesen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 30

Zu Nummer 1

Durch den neuen § 13 Abs. 2 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) wird die Ausstellung einer zusammenfassenden Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende, welche die Fachhochschule ohne Abschluss verlassen, auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise erhalten, in elektronischer Form ausgeschlossen.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die insoweit für Dokumente mit besonderer Nachweisfunktion gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 2

Mit dem neuen § 20 Abs. 4 FHG wird das Recht der Fachhochschulen zur inhaltlichen Gestaltung der Prüfungsordnungen geringfügig beschränkt. Die Fachhochschulen erlassen die Prüfungsordnungen im Rahmen des ihnen verliehenen Satzungsrechts.

Der neue § 20 Abs. 4 FHG schließt die Anfertigung von Niederschriften bei mündlichen Prüfungen, die Erteilung von Prüfungszeugnissen, die Ausstellung von Diploma Supplements zusätzlich zu Prüfungszeugnissen sowie die Verleihung eines Hochschulgrades in elektronischer Form aus.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die insoweit für Dokumente mit besonderer Nachweisfunktion und Symbolfunktion gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Für die Regelungen zum Ausschluss der elektronischen Form im Fachhochschulgesetz besteht ebenso wie für die entsprechenden Regelungen im Universitätsgesetz (siehe Artikel 32) noch eine Notwendigkeit, obwohl diese Gesetze in Kürze durch ein neues Hochschulgesetz für Rheinland-Pfalz ersetzt werden. Ein zeitgleiches In-Kraft-Treten des Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Kommunikation im Verwaltungsverfahren und des neuen Hochschulgesetzes für Rheinland-Pfalz ist nämlich nicht zu erwarten.

Zu Artikel 31

Zu Nummer 1

Auf die Begründung zu Artikel 30 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 30 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 32

Zu Nummer 1

Auf die Begründung zu Artikel 30 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Artikel 30 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 33

Mit der Änderung des § 8 Abs. 2 Satz 4 des Universitätsklinikumsgesetzes ist eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates schriftlich und in jeder Form elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

Zu Artikel 34

Zu Nummer 1

Der neue § 51 a der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung schließt die Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung, die Anfertigung von Arbeiten und Niederschriften, Bewertungen, Begutachtungen, Stichentscheide, die Erteilung von Zeugnissen sowie einen Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst in elektronischer Form aus.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu den Nummern 2 und 3

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 35

Zu Nummer 1

Nach dem neuen § 17 a der Rechtspfleger-Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind Anträge auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Zulassung zur Einführung in die Rechtspflegeraufgaben, Bewertungen sowie die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form ausgeschlossen.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu den Nummern 2 und 3

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 36

Zu Nummer 1

Im neuen § 12 a der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Anwaltsdienstes werden Bewertungen und die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ausgeschlossen.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die insoweit für Dokumente mit besonderer Nachweis- und Symbolfunktion gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu den Nummern 2 und 3

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 37

Zu Nummer 1

Der neue § 29 a der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes schließt Anträge auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst,

Einstellung als Dienstanfängerin oder Dienstanfänger und Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes, die Anfertigung von Arbeiten, Nebenprotokollen und Niederschriften, Bewertungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form aus.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu den Nummern 2 und 3

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 38

Zu Nummer 1

Nach dem neuen § 27 a der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes sind die Anfertigung von Arbeiten, Beurteilungen, Bewertungen, die Aufnahme von Niederschriften und die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form ausgeschlossen.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die insoweit für Dokumente mit besonderer Nachweis- und Symbolfunktion gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu den Nummern 2 und 3

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 39

Zu Nummer 1

Im neuen § 13 der Landesverordnung über die Ausbildung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes ist der Ausschluss der elektronischen Form für ein Gesuch auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die Anfertigung von Arbeiten, Begutachtungen, Bewertungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen vorgesehen.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 40

Zu Nummer 1

Der neue § 28 a der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes schließt eine Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die Anfertigung von Arbeiten und Niederschriften, Begutachtungen, Bewertungen, Stichentscheide, die Ausstellung von Beurteilungen sowie die Erteilung von Zeugnissen in elektronischer Form aus.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu den Nummern 2 und 3

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 41

Zu Nummer 1

Nach dem neuen § 35 a der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren Dienstes bei Justizvollzugsanstalten sind ein Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst, ein Gesuch um Übernahme in den Werkdienst, die Anfertigung von Arbeiten und Niederschriften, Bewertungen sowie die Ausstellung von Beurteilungen und Zeugnissen in elektronischer Form ausgeschlossen.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu den Nummern 2 und 3

Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 42

Zu Nummer 1

Der neue § 5 Abs. 4 der Schiedsamtordnung (SchO) sieht den Ausschluss der Ernennung der Schiedsperson und der Ablehnung einer Ernennung der Bewerberin oder des Bewerbers in elektronischer Form vor.

Bezüglich des Ausschlusses der Ernennung der Schiedsperson in elektronischer Form hat der neue § 5 Abs. 4 SchO lediglich deklaratorische Funktion. Für die Ernennung einer Schiedsperson, die nach § 3 Abs. 2 SchO Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Landes ist, schließt nämlich der durch Artikel 13 Nr. 1 in § 8 Abs. 2 LBG ergänzte Satz 3 die elektronische Form bereits aus. § 8 Abs. 2 Satz 3 LBG gilt auch für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, da § 188 Abs. 2 LBG seine Anwendung für sie nicht ausnimmt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der neue § 6 Abs. 5 SchO regelt den Ausschluss der Bekanntgabe des Tages der Beendigung des Beamtenverhältnisses und der Gründe an die ausgeschiedene Schiedsperson sowie den Ausschluss der Entlassung der Schiedsperson in elektronischer Form. Insoweit wird eine rechtliche Gleichbehandlung mit Verfügungen der Beendigung eines Ehrenbeamtenverhältnisses, für welche die elektronische Form ausgeschlossen ist, nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

Des Weiteren wird, was den Ausschluss der elektronischen Form angeht, durch den neuen § 6 Abs. 5 SchO eine Einheitlichkeit für die Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses einer Schiedsperson und die Ernennung einer Schiedsperson nach § 5 Abs. 1 und 3 Satz 2 SchO (siehe § 5 Abs. 4 SchO) hergestellt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Nach dem neuen § 30 a SchO darf bei der Anwendung der §§ 22 bis 30 SchO die elektronische Form nicht genutzt werden. Die §§ 22 bis 30 SchO sind Beurkundungsbestimmungen, deren Formerfordernisse einen elektronischen Vollzug nicht zulassen.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Artikel 43

Der geänderte § 2 Abs. 3 Satz 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Maßregelvollzugsgesetzes lässt die Mitteilung der Entscheidung der Leitenden Abteilungsarztin oder des Leitenden Abteilungsarztes über eine Kürzung oder Versagung der Zuwendung an die im Maßregelvollzug untergebrachten Patientinnen und Patienten für die Leistung von sonstiger Arbeit und die Teilnahme an Unterricht, heilpädagogischer Förderung und anderen beruflichen Eingliederungsmaßnahmen sowie die Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung dieser Entscheidung an das zuständige Landesamt in jeder Form elektronischer Kommunikation, das heißt auch mit einem elektronischen Dokument ohne eine qualifizierte elektronische Signatur, zu.

Zu Artikel 44

Zu Nummer 1

Nach dem geänderten § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen kann der Abbau von Bims schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versagt werden.

Zu Nummer 2

Der geänderte § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen erlaubt der zuständigen Behörde im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer zur Erreichung der Mindestgröße des Inhalts der Bimsabbaufläche eine Erteilung der Auflage, das Vorkommen zügig und vollständig abzubauen, in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Zu Nummer 3

Durch den neu gefassten § 4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen wird die schriftliche Erteilung einer Genehmigung und die elektronische Erteilung einer mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Genehmigung zum Abbau

von Bims für eine bestimmte Person und für bestimmte Flurstücke geregelt. Das Erfordernis zur rechtlichen Anordnung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur für eine elektronische Bimsabbaugenehmigung ergibt sich aus dem Bedürfnis, dass dieser rechtsbegründende Verwaltungsakt regelmäßig über einen sehr langen Zeitraum beweiskräftig bleiben muss.

Zu Nummer 4

Der dem § 6 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen angefügte Satz schließt einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Abbau von Bims in elektronischer Form aus. Der Ausschluss ist vor allem deshalb vorgenommen worden, weil der Antragstellerin oder dem Antragsteller die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, wie etwa öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, derzeit oftmals nicht in einer für die elektronische Kommunikation geeigneten Form zur Verfügung stehen und mithin ohnehin in Schriftform einzureichen sind.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Nach dem geänderten § 9 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen kann die zuständige Behörde den Verarbeitungsbetrieben die Auflage, ihre Produktion laufend von einer zugelassenen Materialprüfungsanstalt prüfen zu lassen, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erteilen.

Zu Buchstabe b

Der geänderte § 9 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen ermöglicht der Behörde die Erteilung von Auflagen zur Sicherung der Güte der Baustoffe in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung des § 9 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen kann die zuständige Behörde die Genehmigung zur Verarbeitung von Bims in schriftlicher Form oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zurücknehmen, wenn die Prüfungsergebnisse einer zugelassenen Materialprüfungsanstalt für den Bims nicht den Anforderungen des Baumarktes oder den behördlich erteilten Auflagen entsprechen und dadurch die Sicherheit von Bauwerken gefährdet wird.

Zu Nummer 6

Nach dem neu gefassten § 10 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen wird die Genehmigung zur Verarbeitung von Bims in schriftlicher Form oder elektronisch mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten

elektronischen Signatur erteilt. Die dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ist angesichts der oftmals über einen sehr langen Zeitraum geltenden Wirkung dieses rechtsbegründenden Verwaltungsaktes geboten.

Zu Nummer 7

Durch den neu gefassten § 11 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Abbau und die Verwertung von Bimsvorkommen wird eine schriftliche Genehmigung und eine elektronische, mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehene Genehmigung zum Versand von Bims unter der Auflage, dass der Bims aus genehmigten Abbaubetrieben bezogen ist, zugelassen.

Der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur bei einer elektronischen Versandgenehmigung bedarf es wegen der vielfach sehr langen Gültigkeit dieses rechtsbegründenden Verwaltungsaktes.

Zu Artikel 45

Der geänderte § 4 Satz 2 der Kehr- und Prüfungsordnung ermöglicht die Begründung zusätzlicher Reinigungen kehrpflichtiger Anlagen durch die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschornsteinfegermeister gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer in jeder Form elektronischer Kommunikation, also auch mit einem elektronischen Dokument ohne eine qualifizierte elektronische Signatur.

Zu Artikel 46

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nach dem geänderten § 2 Abs. 1 des Markscheidergesetzes ist die Erteilung einer Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider in elektronischer Form ausgeschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 des Markscheidergesetzes ist die Anerkennung Personen auf Antrag schriftlich zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach besitzen, sofern keine Versagungsgründe vorliegen. Der Ausschluss der elektronischen Form geschieht deshalb, weil die Anerkennung nach § 4 Satz 1 des Markscheidergesetzes mit der Zustellung der Urkunde über die Anerkennung an die Antragstellerin oder den Antragsteller wirksam wird und einer solchen Urkunde eine besondere Nachweis- und Symbolfunktion im Rechtsverkehr zukommt, die sich mit einem elektronischen Dokument nicht genügend erreichen lassen.

Zu Buchstabe b

Durch den geänderten § 2 Abs. 2 des Markscheidergesetzes kann eine Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider schriftlich oder in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Tätigkeit einer Markscheiderin oder eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzt. Vom Ausschluss der elek-

tronischen Form der Versagung einer Anerkennung ist abgesehen worden, da, anders als bei der positiven Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung und der zur Wirksamkeit der Anerkennung notwendigen Urkunde, hier insbesondere keine Symbolfunktion vorliegt, die einen derartigen Ausschluss gebieten würde.

Zu Nummer 2

Der geänderte § 3 Abs. 1 des Markscheidergesetzes schließt einen Antrag auf Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider in elektronischer Form aus.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die insoweit für Anträge gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 3

Im neu gefassten § 5 des Markscheidergesetzes wird die Aufhebung einer Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider in elektronischer Form ausgeschlossen. Die Aufhebung einer Anerkennung wird damit insoweit wie die Erteilung einer Anerkennung behandelt.

Ferner lässt die Neufassung des § 5 des Markscheidergesetzes einen Antrag auf Aufhebung einer Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider in schriftlicher Form und in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu.

Zu Artikel 47

Zu Nummer 1

Der neue § 5 Abs. 7 Satz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) schließt die elektronische Form für eine Dokumentation im Hinblick auf die Kenntlichmachung der von der Struktur- und Genehmigungsdirektion auf Verlangen von Beteiligten festgesetzten Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) aus.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die insoweit für Dokumente mit besonderer Nachweisfunktion gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 2

Der geänderte § 22 Abs. 3 Satz 4 LWG gibt die Möglichkeit, Anträge auf Festsetzung von Schadenersatz seitens der oberen Wasserbehörde für Schäden, die den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken und baulichen Anlagen und den Nutzungsberechtigten durch von ihnen zu duldende Handlungen für die Errichtung und den Betrieb von Mess-, Beobachtungs- und Untersuchungseinrichtungen auf den Grundstücken und Anlagen oder geophysikalische Messungen, Bohrungen oder sonstige Bodenaufschlüsse, die Entnahme von Bodenproben oder Pumpversuche entstanden sind, in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu stellen.

Zu Nummer 3

Nach dem geänderten § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und § 41 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b LWG erstreckt sich die Ermächtigung an den Landesbetrieb Straßen und Verkehr und das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium, durch Rechtsverordnung den zuständigen Behörden Recht zur Einsichtnahme zu geben, auf (schriftliche) Unterlagen und elektronische Dokumente.

Zu Nummer 4

In dem geänderten § 46 a Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 LWG wird ein Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung für die Übernahme von Seiten eines privaten Dritten auf seine Kosten errichteten Wasserversorgungseinrichtungen durch die öffentliche Hand in schriftlicher Form und in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zugelassen.

Zu Nummer 5

Der geänderte § 69 Abs. 4 Satz 2 LWG lässt eine Anzeige von der Fischerei erheblich beeinträchtigenden Unterhaltungsmaßnahmen durch die zur Unterhaltung am Gewässer und auf den Ufergrundstücken Verpflichteten gegenüber den Fischereiberechtigten in jeder für eine elektronische Kommunikation geeigneten Form, also auch mit einem elektronischen Dokument ohne eine qualifizierte elektronische Signatur, zu.

Zu Nummer 6

Durch die Änderung in § 70 Abs. 2 Satz 2 LWG wird ein Antrag auf Festsetzung von Schadenersatz für Schäden durch zu duldende Maßnahmen sowie auf Festsetzung eines Ausgleichs für Beschränkungen im Rahmen einer Gewässerunterhaltung in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ermöglicht.

Nach dem geänderten § 73 Abs. 3 Satz 2 LWG kann eine Antragstellung für eine Festsetzung des Schadenersatzes zum Ausgleich von Schäden durch zu duldende Handlungen im Zusammenhang mit einem dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Gewässerausbau in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen.

Zu Nummer 7

Mit dem geänderten § 80 Abs. 2 Satz 1 LWG wird die elektronische Form für eine Dokumentation in Bezug auf das Setzen der Staumarke ausgeschlossen.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die insoweit für Dokumente mit besonderer Nachweisfunktion gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 8

Nach dem neuen § 111 Abs. 1 Satz 3 LWG sind elektronische Dokumente, die folgende Entscheidungen enthalten, mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen:

- Feststellung der Eignung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe und Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen, Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe, Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, Teilen von ihnen sowie technischen Schutzvorkehrungen (§ 19 h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG]),
- Zulassung serienmäßig hergestellter Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe und Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen, Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe, Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, Teile von ihnen sowie technischer Schutzvorkehrungen der Bauart nach einschließlich solche Zulassung unter Auflagen (§ 19 h Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG),
- Festsetzung der Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken (Uferlinie) auf Antrag von Beteiligten (§ 5 Abs. 6 LWG),
- Anordnung der Durchführung bestimmter dem Schutzzweck eines Wasserschutzgebietes dienender Maßnahmen sowie von Maßnahmen zur Untersuchung und Beobachtung des Gewässers und des Bodens innerhalb und außerhalb eines Wasserschutzgebietes im Einzelfall (§ 13 Abs. 3 LWG),
- Anordnung von Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten innerhalb und in Ausnahmefällen außerhalb eines Wasserschutzgebietes im Einzelfall, soweit die Anordnungen der Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nicht ausreichen, um den mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgten Zweck zu sichern (§ 13 Abs. 4 LWG),
- Gewährung von Befreiungen, soweit im Einzelfall der bezweckte Schutz eines Wasserschutzgebietes ohne die Einhaltung der in der Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes angeordneten Verbote, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten erreicht werden kann oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung hiervon erfordern (§ 13 Abs. 6 LWG),
- Regelung, Beschränkung oder Verbot der Ausübung des Gemeingebrauchs eines oberirdischen Gewässers durch Anordnung im Einzelfall (§ 37 Abs. 1 LWG),
- Anordnung zur Duldung des Aufstellens der zur Regelung des Gemeingebrauchs eines oberirdischen Gewässers erforderlichen Zeichen (§ 37 Abs. 2 LWG),
- Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern einschließlich einer Genehmigung mit einem Vorbehalt des Widerrufs oder der Anordnung nachträglicher Auflagen (§ 76 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 LWG) und

- Anordnungen im Zusammenhang mit der Zulassung eines Baus und Betriebs einer Stauanlage (§ 78 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 71 und 72 Abs. 1 und 3 LWG).

Die Notwendigkeit dafür besteht, weil diese Verwaltungsakte regelmäßig über einen sehr langen Zeitraum beweiskräftig bleiben müssen.

Zu Nummer 9

Der geänderte § 121 Abs. 1 Satz 1 LWG ermöglicht einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Landeswassergesetz außerhalb eines Enteignungsverfahrens in schriftlicher Form oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Zu Artikel 48

Die neu gefasste Nummer 8.2.3 der Anlage 4 der Anlagenverordnung (VAwS) lässt eine Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Bodenflächenbefestigung bei einer Tankstelle durch Sachverständige in schriftlicher Form oder in elektronischer Form unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu. Ebenso ermöglicht Anlage 4 Nr. 8.2.3 VAwS in der neuen Fassung die schriftliche oder die elektronische Übermittlung einer Bescheinigung an die untere Wasserbehörde.

Zu Artikel 49

Zu Nummer 1

Nach dem neu gefassten § 11 Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) sind die Abgabe von Abgabeerklärungen sowie sonstigen Erklärungen und Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz und dem Landesabwasserabgabengesetz und eine Versicherung, dass die Angaben in den Erklärungen und Anzeigen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind, in elektronischer Form ausgeschlossen. Ein solcher Ausschluss wird derzeit für angebracht gehalten, weil die Abgabepflichtigen die mit den Abgabeerklärungen sowie sonstigen Erklärungen und Anzeigen zu übermittelnden Dokumente oftmals noch nicht in einer für die elektronische Kommunikation geeigneten Form verfügbar und deshalb sowieso in Schriftform abzugeben haben.

Zu den Nummern 2 und 3

Mit den Änderungen des § 14 Abs. 1 Nr. 3 und des § 15 LABwAG gelten die neuen Regelungen über die elektronische Kommunikation in dem durch Artikel 4 Nr. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften eingeführten § 87 a der Abgabenordnung für die Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Abwasserabgaben entsprechend.

Zu Artikel 50

Der neu gefasste § 16 der Sparkassenwahlordnung – Mitarbeiter – (SpkWO-M) schließt die elektronische Form anstelle einer in dieser Rechtsvorschrift festgelegten Schriftform im Grundsatz aus.

Einem Einsatz der elektronischen Form stehen hier die mit einem Wahlverfahren verbundenen Besonderheiten entgegen.

Die Übergangsbestimmung im bisherigen § 16 SpkWO-M kommt aufgrund Zeitablaufs nicht mehr zur Anwendung und kann deshalb entfallen.

Zu Artikel 51

Im neuen § 27 a der Landwirtschaftskammerwahlordnung ist die elektronische Form als Alternative zu einer in dieser Rechtsvorschrift festgelegten Schriftform im Grundsatz ausgeschlossen.

Einer Verwendung der elektronischen Form stehen hier die mit einem Wahlverfahren verbundenen Besonderheiten entgegen.

Zu Artikel 52

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der dem § 7 Abs. 4 des Weinlagengesetzes angefügte Satz regelt den Ausschluss der Anfertigung einer Niederschrift über die Beschlüsse des Lagenausschusses in elektronischer Form.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die insoweit für Dokumente mit besonderer Nachweisfunktion gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Nach dem neuen § 7 Abs. 5 Satz 3 des Weinlagengesetzes ist die Begründung einer Abweichung von den Beschlüssen des Lagenausschusses bei der Antragstellung der Gemeindeverwaltung an das fachlich zuständige Ministerium in elektronischer Form ausgeschlossen.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die insoweit für Dokumente mit besonderer Nachweisfunktion gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der geänderte § 10 Abs. 2 Satz 1 des Weinlagengesetzes stellt klar, dass die Festsetzung der Lagen und Bereiche sowie die Anordnung der Eintragung in die Weinbergsrolle durch das fachlich zuständige Ministerium schriftlich vorzunehmen sind.

Zu Buchstabe b

Nach dem neuen § 10 Abs. 2 Satz 2 des Weinlagengesetzes sind die Festsetzung von Lagen und Bereichen sowie die Anordnung einer Eintragung in die Weinbergsrolle in elektronischer Form ausgeschlossen. Dies deshalb, um die unter Umständen über einen sehr langen Zeitraum erforderliche Nachweisbarkeit der Festsetzung und der Anordnung gewährleisten zu können.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Der geänderte § 13 Abs. 2 Satz 1 des Weinlagengesetzes sieht ausdrücklich vor, dass Änderungen und Löschungen von Eintragungen in die Weinbergsrolle von Amts wegen schriftlich angeordnet werden.

Zu Buchstabe b

Nach dem neuen § 13 Abs. 2 Satz 2 des Weinlagengesetzes ist die Anordnung von Änderungen und Löschungen von Eintragungen in die Weinbergsrolle in elektronischer Form ausgeschlossen. Damit wird die Anordnung der Änderung oder Löschung insoweit wie die Anordnung der Eintragung in die Weinbergsrolle behandelt.

Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchst. b wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Der bisherige § 13 Abs. 2 Satz 3 des Weinlagengesetzes lässt nun eine Mitteilung der Entscheidung über die Änderung oder Löschung einer Eintragung in die Weinbergsrolle an die Betroffenen in schriftlicher Form und in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu.

Zu Artikel 53

Zu Nummer 1

Der neu gefasste § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinlagengesetzes schließt beim fachlich zuständigen Ministerium nach vorgegebenen Mustern zu stellende Anträge auf Eintragung von Lagen und Bereichen in die Weinbergsrolle in elektronischer Form aus. Dies geschieht insbesondere in Anbetracht der von den Antragstellenden den Anträgen beizufügenden Karten, die vielfach noch nicht in einer für die elektronische Kommunikation geeigneten Form zur Verfügung stehen und somit ohnehin in Schriftform eingereicht werden müssen.

Zu Nummer 2

Nach dem ergänzten § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Weinlagengesetzes ist die Führung der Weinbergsrolle in elektronischer Form ausgeschlossen. Der elektronischen Führung der Weinbergsrolle wird derzeit aus organisatorischen Gründen nicht näher getreten.

Zu Artikel 54

Zu Nummer 1

Durch den geänderten § 4 Abs. 3 der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung wird die Ablegung der schriftlichen Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im fachtheoretischen Teil angesichts der damit verbundenen Besonderheiten in elektronischer Form ausgeschlossen.

Zu Nummer 2

Der dem § 6 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung angefügte Satz 2 sieht den Ausschluss der Erteilung eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln in elektronischer Form vor. Dieser Ausschluss wird aufgrund der besonderen Bedeutung, unter anderem der Symbolfunktion, eines solchen Zeugnisses für zweckmäßig erachtet.

Zu Nummer 3

Nach dem neuen § 7 Abs. 1 Satz 2 der Pflanzenschutz-Sachkundeprüfungsverordnung ist die Anfertigung einer Niederschrift über den Verlauf der Prüfungen zum Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, über die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und über die Feststellung der Prüfungsergebnisse in elektronischer Form ausgeschlossen.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die insoweit für Dokumente mit besonderer Nachweisfunktion gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu Artikel 55

Zu Nummer 1

Nach dem geänderten § 2 Abs. 3 der Zweiten Landesverordnung zur Durchführung des Landestierseuchengesetzes (2. LTierSGDVO) ist die Aufnahme von Niederschriften über die Verpflichtung von Bienenseuchensachverständigen und Fischseuchensachverständigen zu unparteiischer und gewissenhafter Ausübung ihrer Ämter in elektronischer Form ausgeschlossen, weil diese Niederschriften eine besondere Nachweisfunktion haben.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die insoweit für Dokumente mit besonderer Nachweisfunktion gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der neue § 12 Abs. 4 Satz 4 2. LTierSGDVO regelt den Ausschluss der elektronischen Form für die Aufnahme von Niederschriften über die Verpflichtung von Schätzerinnen und Schätzern zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die insoweit für Dokumente mit besonderer Nachweisfunktion gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 56

Durch die Ergänzung des § 17 Abs. 2 der Milchverordnung erfolgt der Ausschluss der Führung eines Kontrollbuches für

die Eintragung der Ergebnisse der Eigenkontrolle von Konsummilch, Milcherzeugnissen und Vorzugsmilch in elektronischer Form. Einer elektronischen Kontrollbuchführung wird derzeit nicht näher getreten.

Zu Artikel 57

Zu Nummer 1

Der ergänzte § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach dem Vieh- und Fleischgesetz schließt die Anfertigung von Niederschriften über das Ergebnis der Sachkundeprüfung für die Bestellung von Sachverständigen zur Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und zur Gewichtsfeststellung in elektronischer Form aus.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die insoweit für Dokumente mit besonderer Nachweisfunktion gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 2

Nach dem angefügten § 9 Abs. 6 der Landesverordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach dem Vieh- und Fleischgesetz sind öffentliche Bestellungen von Sachverständigen zur Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und zur Gewichtsfeststellung in elektronischer Form ausgeschlossen. Den Bestellungsurkunden, mit deren Aushändigung, zusätzlich zur Vereidigung, solche Sachverständigenbestellungen vollzogen werden, kommt eine besondere Bedeutung und dabei vor allem eine Symbolfunktion zu.

Weiterhin regelt der neue § 9 Abs. 6 der Landesverordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach dem Vieh- und Fleischgesetz den Ausschluss der elektronischen Form für die Ausstellung eines Sachverständigenausweises. Elektronische Sachverständigenausweise werden hauptsächlich in Anbetracht der Notwendigkeit, dass die Sachverständigen diese Ausweise bei Ausübung ihrer Tätigkeit vorzeigen können müssen, nicht für zweckmäßig erachtet.

Außerdem ist nach dem neuen § 9 Abs. 6 der Landesverordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen nach dem Vieh- und Fleischgesetz die Anfertigung von Niederschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zur Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und zur Gewichtsfeststellung in elektronischer Form ausgeschlossen.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die insoweit für Dokumente mit besonderer Nachweisfunktion gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu Artikel 58

Nach dem geänderten § 6 Abs. 3 Satz 1 der Landesverordnung über den Landespflegeausschuss nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch kann die Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses die Mitglieder des Landespflegeausschusses in jeder Form elektronischer Kommunikation, das heißt auch mit

einem elektronischen Dokument ohne eine qualifizierte elektronische Signatur, zu den Sitzungen einladen.

Der neu gefasste § 6 Abs. 3 Satz 3 der Landesverordnung über den Landespflegeausschuss nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch lässt es zu, dass im Zusammenhang mit der Sitzungseinladung die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsdokumente auch elektronisch übermittelt werden können.

Zu Artikel 59

Der neu gefasste § 9 Abs. 6 des Landesstraßengesetzes sieht den Ausschluss der elektronischen Form für die Aufnahme von Niederschriften der Enteignungsbehörden und Sachverständigen über ihre vor der Besitzeinweisung getroffenen Feststellungen zum Grundstückszustand vor.

Wegen des Ausschlusses der elektronischen Form wird auf die insoweit für Dokumente mit besonderer Nachweisfunktion gegebene Begründung zu Artikel 15 Nr. 1 verwiesen.

Zu Artikel 60

Zu Nummer 1

Der ergänzte § 8 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes (LEisenbG) schließt einen Antrag auf Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechts in elektronischer Form aus. Ein elektronischer Antrag wird derzeit vor allem deshalb nicht als sinnvoll angesehen, da der Antragstellerin oder dem Antragsteller die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, wie zum

Beispiel Übersichtskarten und Baupläne, oftmals noch nicht in einer für die elektronische Kommunikation geeigneten Form zur Verfügung stehen und folglich von ihr oder ihm ohnehin in Schriftform eingereicht werden müssen.

Zu Nummer 2

Nach dem neuen § 12 Abs. 2 LEisenbG ist die Ausstellung einer Verleihungsurkunde für das Eisenbahnunternehmensrecht angesichts der besonderen Bedeutung und dabei vor allem auch der Symbolfunktion dieses Dokuments in elektronischer Form ausgeschlossen.

Zu Nummer 3

Im geänderten § 28 Abs. 1 LEisenbG wird die Erklärung der Verleihungsbehörde über das Erlöschen oder die Einschränkung des Eisenbahnunternehmensrechts in elektronischer Form ausgeschlossen. Damit werden diese Maßnahmen insoweit wie die Ausstellung einer Urkunde über die Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechts behandelt, für die nach Nummer 2 ebenfalls der Ausschluss der elektronischen Form gilt.

Zu Artikel 61

Artikel 61 enthält eine Entsteinerungsklausel.

Zu Artikel 62

Artikel 62 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.